

An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

Schriftsatz per webERV eingebracht

Wien, am 8.11.2016
FreieSchulen/001div/EH/

- AntragstellerInnen:
1. **Trägerverein von KOLIBRI - Schule für ganzheitliches Lernen**
ZVR 465881671
Deutscherstraße 2, 8383 Welten
 2. **Elterninitiative - EIN SCHLOSS FÜR KINDER**
ZVR 329564682
Trostgasse 17, 2500 Baden
 3. **PAN - Leben für Kinder**
ZVR 690844246
Harmannstein 2, 3922 Großschönau
 4. **Verein für Intelligentes Lernen**
139288004
Hauptstraße 16, 3200 Ober-Grafendorf
 5. **Mit Kindern wachsen Bad Fischau-Brunn**
ZVR 710376863
Wr. Neustädter Straße 12, 2721 Bad Fischau-Brunn
 6. **Bildungswerkstatt Knittlingerhof**
ZVR 374063738
Knittlingerweg 15, 4921 Hohenzell
 7. **Mit Kindern wachsen - Initiative für aktives und offenes Lernen**
ZVR 434830247
Rubensdorf 1, 4880 Berg im Attergau
 8. **Mit Kindern leben - Verein zur Unterstützung einer privaten Schule**
ZVR 841521836
Pfeifferhofweg 153, 8045 Graz
 9. **"Vulkanschule"**
ZVR 625853117
Mühldorf bei Feldbach 6, 8330 Feldbach

10. **COLE Privatschule - private school e.V.**
ZVR 013514346
Weingartnerstraße 108, 6020 Innsbruck
11. **PUK - Plattform für Unterricht und Kultur**
ZVR 479123592
Georgenweg 64, 6410 Telfs
12. **Verein der Freien Waldorfschule Graz**
ZVR 718148801
St. Peter Hauptstraße 182, 8042 Graz-St. Peter
13. **Verein der Waldorfpädagogik Tirol**
ZVR 582793706
Jahnstraße 5, 6020 Innsbruck
14. **Waldorf-Schulverein-Kärnten**
ZVR 824387879
Wilsonstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
15. **Verein für Waldorfpädagogik Kufstein**
ZVR 819010336
Stuttgarterstraße 17 und 21, 6330 Kufstein
16. **Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik**
ZVR 552810049
Baumbachstraße 11, 4020 Linz
17. **"Waldorfbildungsverein Salzburg - Verein zur Förderung der Pädagogik Rudolf Steiners"**
ZVR 371269806
Waldorfstraße 11, 5023 Salzburg
18. **Rudolf Steiner Schulverein im Raum Baden**
ZVR 585826298
Kirchengasse 22/0, 2525 Schönau an der Triesting
19. **Rudolf Steiner-Schulverein Pötzleinsdorf**
ZVR 363119644
Geymüllerg. 1, 1180 Wien
20. **Rudolf Steiner-Schulverein Wien-Mauer; Freie Waldorfschule, Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht**
ZVR 355703391
Endresstraße 100, 1230 Wien
21. **Waldorfverein Pannonia**
ZVR 227441134
Hauptstraße 57, 7152 Pamhagen
22. **Familienschule Rheintal**
ZVR 338404627
Churerstraße 24, 6840 Götzis
23. **"Waldorfinitiative Sonnenland"**
ZVR 366437945
Ing. Hans Sylvesterstraße 7, 7000 Eisenstadt
24. **Verein Paracelsus-Schule Salzburg**
ZVR 718814589
St. Jakob Dorf 96, 5412 Puch bei Hallein

25. **Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik, Villach**
ZVR 184983542
Mühlenweg 29, 9500 Villach
26. **Verein Karl Schubert Schule Graz**
ZVR 488965910
Riesstraße 351, 8010 Graz
27. **Verein Karl Schubert Schule für Seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche in Wien**
ZVR 618010131
Kanitzgasse 3, 1230 Wien

28. **Verein zur ganzheitlichen Entfaltung von Lebensprozesse**
ZVR 937888018
p.A. Gertrud Fussenegger Str. 27, 6410 Telfs
29. **Selbstbestimmtes Lernen**
ZVR 935754450
Bockgasse 16, 4020 Linz
30. **MOKIWE MontessoriKinderWerkstätte**
ZVR 039610329
Liechtensteinstraße 25, 2345 Brunn am Gebirge
31. **Verein BreKi Brennpunkt Kinder, Eltern-Kind-Initiative Innsbruck**
ZVR 076971631
Schneeberggasse 79, 6020 Innsbruck
32. **PRIVATSCHULE INFINUM (Institut für individuelle Unterrichtsmethoden)**
ZVR 622695171
Hetzendorferstraße 77, 1120 Wien
33. **ICH BIN ICH Schulinitiative**
ZVR 016873713
Wiener Landstraße 5, 3452 Heiligeneich
34. **BILDUNGSHOF**
ZVR 561817723
Furth 8, 3032 Eichgraben
35. **Schule im Dialog gemeinnützige GmbH**
FN 411803v
Mold 83, 3573 Rosenberg-Mold
36. **Raum und Zeit für Kinder**
ZVR 228678522
Ebenthaler Straße 87, 2262 Grub an der March
37. **LIBO-MONTESSORI-SCHULE**
ZVR 772049773
Höhengasse 1, 2391 Kaltenleutgeben
38. **Privatschule Montessori Kinderwelt**
ZVR 834816330
Galvanigasse 15-17, 1210 Wien

als Mit Antragsteller

39. Interessensvertretung privater, nichtkonfessioneller Bildungs- u. Betreuungseinrichtungen Österreichs (PBÖ)

ZVR 542239968

Flussgasse 1, 2821 Lanzenkirchen

40. Waldorfbund Österreich

ZVR 619157322

Endresstraße 100, 1230 Wien

41. Förderverband Freier Schulen

ZVR 680210252

Margeritengasse 10-12/1, 2201 Seyring

allesamt vertreten
durch:

Dr. Wolfram Proksch, Rechtsanwalt (Code R145682)

in Substitution für

Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger Rechtsanwälte GmbH

Nibelungengasse 11, 1010 Wien

(Code P111395)

Vollmacht gem § 8 RAO und § 30 Abs 2 ZPO iVm § 35 Abs 1 VfGG erteilt

Antragsgegnerin:

Bundesregierung

p. A. Bundeskanzleramt

1014 Wien, Ballhausplatz 2

wegen:

§§ 17 - 21 Privatschulgesetz

I. INDIVIDUALANTRAG gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG

**II. Antrag auf Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH
gem Art 267 AEUV (ex-Art 234 EGV)**

3-fach / 4 Beilagen

I. INDIVIDUALANTRAG

A. DARSTELLUNG DER RECHTSLAGE

1. Die Bestimmungen der §§ 17 bis 21 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz – PrivSchG), BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014, idgF, lauten wie folgt:

ABSCHNITT IV.

Subventionierung von Privatschulen.

A. Subventionierung konfessioneller Privatschulen.

§ 17. Anspruchsberechtigung.

(1) Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind für die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen Privatschulen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Subventionen zum Personalaufwand zu gewähren.

(2) Unter konfessionellen Privatschulen sind die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und von ihren Einrichtungen erhaltenen Schulen sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen zu verstehen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt werden.

§ 18. Ausmaß der Subventionen

(1) Als Subvention sind den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die konfessionellen Schulen jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind (einschließlich des Schulleiters und der von den Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen zu erbringenden Nebenleistungen), soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden konfessionellen Schule im wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und vergleichbarer örtlicher Lage entspricht.

(2) Die gemäß Abs. 1 den einzelnen konfessionellen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten hat die zuständige Schulbehörde auf Antrag der für die Schule entsprechend dem § 17 Abs. 2 in Betracht kommenden Kirche oder Religionsgesellschaft festzustellen.

(3) Die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft hat Umstände, die eine Auswirkung auf die Anzahl der einer konfessionellen Schule zukommenden Lehrerdienstposten zur Folge haben können, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden.

(4) Die zuständige Schulbehörde hat bei Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 1 die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten neu festzustellen.

(5) Wenn für eine konfessionelle Schule

a) erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder

im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und

b) nicht gemäß § 16 Abs. 1 entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,

ist sie hinsichtlich der Subventionierung auf Antrag der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft so zu behandeln, als ob ihr das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen worden wäre. Wird das Öffentlichkeitsrecht jedoch nicht verliehen, so hat die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft dem Bund den durch die Subventionierung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

(6) Die Feststellung der den einzelnen konfessionellen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten wird mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages

gemäß Abs. 2 und die Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten wirksam, sofern der Antrag jedoch für ein bevorstehendes Schuljahr oder einen bevorstehenden Teil eines Schuljahres vorgelegt wird, frühestens mit Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Teiles des Schuljahres.

§ 19. Art der Subventionierung.

(1) Die Subventionen zum Personalaufwand sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren:

durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern durch den
a) Bund als lebende Subventionen an die Schule, soweit es sich nicht um eine in lit. b genannte Schule handelt, oder

durch Zuweisung von Landeslehrern oder Landesvertragslehrern durch das
b) Land als lebende Subventionen an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen.

(2) Die Kosten der Subventionen zum Personalaufwand sind auch in den Fällen des Abs. 1 lit. b vom Bund zu tragen.

(3) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat der Bund für den unterrichtenden Lehrer eine Vergütung in der Höhe der Entlohnung zu leisten, die diesem Lehrer zustehen würde, wenn er entsprechend der Art der betreffenden Schule entweder Bundes- oder Landesvertragslehrer wäre. Erfüllt dieser Lehrer die Anstellungserfordernisse nicht, ist die Vergütung in der Höhe der Entlohnung festzusetzen, die in gleichartigen Fällen in der Regel Bundes(Landes)vertragslehrern gegeben wird. Der Bund hat auch die für einen solchen Lehrer für den Dienstgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften anfallenden Leistungen bis zu der der Vergütung entsprechenden Höhe zu ersetzen. Durch die Zahlung der Vergütung wird ein Dienstverhältnis zum Bund nicht begründet.

(4) Die Vergütung gemäß Abs. 3 ist an den unterrichtenden Lehrer auszuzahlen. Sofern der Lehrer jedoch Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation der katholischen Kirche ist und die Schule, an der er unterrichtet, von diesem Orden oder dieser Kongregation erhalten wird, ist die Vergütung an den Schulerhalter zu zahlen.

(5) Wird einer **konfessionellen** Schule das Öffentlichkeitsrecht rückwirkend verliehen und wurde kein Antrag gemäß § 18 Abs. 5 gestellt, ist der **in Betracht kommenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für diese** Schule der Lehrerpersonalaufwand zu ersetzen, den der Schulerhalter für die dort unterrichtenden Lehrer geleistet hat, höchstens jedoch im Ausmaß des Betrages, der bei Anwendung der Abs. 3 und 4 bezahlt worden wäre.

§ 20. Grenzen der Zuweisung lebender Subventionen.

(1) Den unter § 17 fallenden Schulen dürfen nur solche Lehrer als lebende Subventionen zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde beantragt oder gegen deren Zuweisung sie keinen Einwand erhebt.

(2) Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn der Lehrer dies beantragt oder wenn die zuständige **kirchliche (religionsgesellschaftliche)** Oberbehörde die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule **aus religiösen Gründen** für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt.

B. Subventionierung sonstiger Privatschulen.

§ 21. Voraussetzungen.

(1) Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die nicht unter § 17 fallen, kann der Bund nach Maßgabe der auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel Subventionen zum Personalaufwand gewähren, wenn

a) die Schule einem Bedarf der Bevölkerung entspricht,

- b) mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,
 - c) für die Aufnahme der Schüler nur die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind und
 - d) die Schülerzahl in den einzelnen Klassen nicht unter den an öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher örtlicher Lage üblichen Klassenschülerzahlen liegt.
- (2) Ein Bedarf im Sinne des Abs. 1 lit. a ist bei privaten Volksschulen, Hauptschulen oder Neuen Mittelschulen jedenfalls nicht gegeben, wenn dadurch die Organisationshöhe einer öffentlichen Volksschule, Hauptschule oder Neuen Mittelschule, in deren Sprengel die Privatschule liegt, gemindert wird.
- (3) Die Art der Subventionierung für die im Abs. 1 genannten Schulen richtet sich nach § 19 Abs. 1. Vor Zuweisung eines Lehrers als lebende Subvention ist der Schulerhalter zu hören.

B. PRÜFUNGSGEGENSTAND UND PRÜFUNGSMAßSTAB

2. Die AntragstellerInnen begehren gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG die Bestimmungen des § 17 bis § 21 PrivSchG idGF zur Gänze wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben, *in eventu*
 - a. die Bestimmung des § 17 PrivSchG idGF mit samt der Überschrift „A. Subventionierung konfessioneller Privatschulen“ zur Gänze und
 - b. in § 18 PrivSchG idGF in Abs 1 die Wortfolge „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die konfessionellen“ iVm dem Wort „konfessionellen“, sowie
 - c. in § 18 Abs 2 leg cit das Wort „konfessionellen“ iVm der Wortfolge „für die“ iVm der Wortfolge „dem § 17 Abs. 2 in Betracht kommenden Kirche oder Religionsgesellschaft“,
 - d. § 18 Abs 3 leg cit zur Gänze, weiters
 - e. in § 18 Abs 5 leg cit am Satzbeginn das Wort „konfessionelle“ iVm der Wortfolge in Abs 5 letzter Unterabsatz „der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft“, sowie der gesamte letzte Satz bzw. die Wortfolge ab „Wird das Öffentlichkeitsrecht ...“ bis „...ersetzen.“, weiters
 - f. in § 18 Abs 6 leg cit das Wort „konfessionellen“, sowie
 - g. in § 19 Abs 5 leg cit das Wort „konfessionellen“ iVm „in Betracht kommenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für diese“, und
 - h. in § 20 Abs 1 leg cit die Wortfolge „die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche)“, und außerdem
 - i. in § 20 Abs 2 leg cit die Wortfolge „kirchliche (religionsgesellschaftliche)“ iVm der Wortfolge „aus religiösen Gründen“, und schließlich
 - j. die Bestimmung des § 21 PrivatSchG idGF samt seiner Überschrift zur Gänze, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

C. ANTRAGSTELLER

4. Die im Folgenden näher beschriebenen 38 AntragstellerInnen sind allesamt als Vereine oder sonstige Schulträger tätig und betreiben die jeweils mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten, sogleich näher beschriebenen nicht-konfessionellen Privatschulen.
5. Als „sonstige Privatschulen“ iSd Privatschulgesetzes werden diesen grundsätzlich (und bis auf wenige, unten näher dargestellte Ausnahmen in Form von „Lebenssubventionen“) Förderungen bislang nur nach Maßgabe des § 21 PrivSchG Subventionen gewährt. Diese Subventionen erhalten die Schulen über die jeweiligen Dachverbände, welche die Subventionen für ihre Mitgliedsschulen beim Ministerium beantragen und von dort ausbezahlt bekommen.
6. Da die Dachverbände die Adressaten der jeweiligen Förderzusagen für ihre Mitgliedsvereine als Schulträger sind, treten aus prozessualer Vorsicht auch die jeweiligen, jeweils vorab näher beschriebenen Dachverbände als Mit Antragsteller dieses Individualantrages auf.

Beweis: beispielhaft: Förderungszusage des BMBF vom 02.07.2015 an den Waldorfbund Österreich, Beilage ./1

C.1. Dachverband: Interessensvertretung privater, nicht konfessioneller Bildungs- und Betreuungseinrichtungen Österreich

7. Die 39. Antragstellerin, die "Interessensvertretung privater, nichtkonfessioneller Bildungs- u. Betreuungseinrichtungen Österreichs", kurz "PBÖ", versteht sich als Interessensvertretung für Privatschulen und Betreuungseinrichtungen in freier Trägerschaft, unabhängig von inhaltlichen Bildungsprogrammen (z.B. Montessori, Internationale Schulen, Waldorf, Freinet etc.). Die PBÖ arbeitet an der Herbeiführung ausgeglichener Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle Betreuungseinrichtungen und vertritt ein gleichberechtigtes Nebeneinander von staatlichen, konfessionellen sowie nicht konfessionellen Privatschulen und Betreuungseinrichtungen in Österreich. Aktuell vertritt die PBÖ österreichweit an die 1000 Schülerinnen und Schüler in über 20 Schulen, wovon sich folgende Schulerhalter am gegenständlichen Individualantrag beteiligt haben:

1) KOLIBRI - Schule für ganzheitliches Lernen

8. Die 1. Antragstellerin, der Trägerverein „Trägerverein von KOLIBRI- Schule für ganzheitliches Lernen“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle gleichnamige Privatschule in 8383 Welten betreibt.
9. Die KOLIBRI-Schule lehrt nach den Grundsätzen der M. Montessori-Pädagogik sowie M. und R. Wild-Pädagogik, verwendet den Glockseelehrplan/Differenzlehrplan. Derzeit unterrichten 5 PädagogInnen 41 SchülerInnen an dieser Schule. Pro Kind wurden vom Bund im Schuljahr 2015/16 ca. EUR 750,- an Subventionen gewährt.

2) Regenbogenschule

10. Der 2. Antragsteller, der Trägerverein „Elterninitiative - EIN SCHLOSS FÜR KINDER“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Regenbogenschule“ in 2500 Baden betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 4. Schulstufe zur Schule gehen.
11. Die Regenbogenschule lehrt schwerpunktmäßig nach der M. Montessori-Pädagogik, unterrichtet aber auch nach anderen reformpädagogischen Konzepten. An dieser Schule wird nach dem Volksschul-Lehrplan unterrichtet. Zuletzt besuchten 28 SchülerInnen diese Schule und arbeiteten 2 PädagogInnen dort. Im Schuljahr 2015/16 betragen die Subventionen des Bundes ca. EUR 750,- pro SchülerIn.

3) PAN-Freilandschule

12. Der 3. Antragsteller, der Trägerverein „PAN - Leben für Kinder“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „PAN-Freilandschule“ in 3922 Großschönau betreibt.
13. Die PAN-Freilandschule lehrt nach verschiedenen reformpädagogischen Konzepten. Zuletzt besuchten 10 SchülerInnen diese Schule und arbeitete 1 PädagogInnen dort. Im Schuljahr 2015/16 betragen die Subventionen des Bundes ca. EUR 750,- pro SchülerIn.

4) Ganzheitliche Privatschule für Intelligentes Lernen

14. Der 4. Antragsteller, der Trägerverein „Verein für Intelligentes Lernen“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle „Privatschule für Intelligentes Lernen“ in 3200 Ober-Grafendorf, Hauptstraße 16, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 9. Schulstufe zur Schule gehen.

15. Die Privatschule für Intelligentes Lernen ermöglicht kindgerechtes individuelles Lernen und wendet den staatlich genehmigten Glockseelehrplan/Differenzlehrplan an. Im Schuljahr 2015/16 besuchten 21 SchülerInnen diese Schule, an welcher 5 PädagogInnen beschäftigt waren. Im Schuljahr 2015/16 wurden vom Bund ca. EUR 750,- pro SchülerIn an Subventionen gewährt.

5) DaVinci Schule am Gut

16. Der 5. Antragsteller, der Trägerverein „Mit Kindern wachsen Bad Fischau-Brunn“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit temporärem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle „DaVinci Schule am Gut“ in 2721 Bad Fischau-Brunn, betreibt.
17. Die DaVinci Schule am Gut lehrt nach der M. Montessori-Pädagogik und anderen reformpädagogischen Konzepten; sie wendet den staatlich genehmigten Glockseelehrplan/Differenzlehrplan an. Im Schuljahr 2015/16 besuchten 42 SchülerInnen diese Schule, an welcher 4 PädagogInnen beschäftigt waren. Im Schuljahr 2015/16 wurden vom Bund ca. EUR 750,- pro SchülerIn an Subventionen gewährt.

6) Bildungswerkstatt Knittlingerhof

18. Der 6. Antragsteller, der Trägerverein „Bildungswerkstatt Knittlingerhof“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle gleichnamige Privatschule in 4921 Hohenzell betreibt.
19. Die Bildungswerkstatt Knittlingerhof orientiert sich an der Arbeit von M. und R. Wild und wendet den Herzogenburger Lehrplan/Differenzlehrplan an. Im Schuljahr 2015/16 besuchten 80 SchülerInnen diese Schule, an welcher 10 PädagogInnen beschäftigt waren. Im Schuljahr 2015/16 wurden vom Bund ca. EUR 750,- pro SchülerIn an Subventionen gewährt.

7) Integrative Dorfschule Rubenshof

20. Der 7. Antragsteller, der Trägerverein „Mit Kindern wachsen - Initiative für aktives und offenes Lernen“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Integrative Dorfschule Rubenshof“ in 4880 Berg im Attergau, Rubensdorf 1, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 9. Schulstufe zur Schule gehen.
21. Die Integrative Dorfschule Rubenshof lehrt nach den Grundsätzen der Reformpädagogik und verwendet den Glockseelehrplan/Differenzlehrplan. Zuletzt unterrichteten 7 PädagogInnen 45

SchülerInnen an dieser Schule. Pro Kind wurden vom Bund im Schuljahr 2015/16 ca. EUR 750,-- an Subventionen gewährt.

8) SIP-Knallerbse, Schule im Pfeifferhof

22. Der 8. Antragsteller, der Trägerverein „Mit Kindern leben – Verein zur Unterstützung einer privaten Schule“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Schule im Pfeifferhof Knallerbse“ in 8045 Graz, Pfeifferhofweg 153, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 9. Schulstufe zur Schule gehen.
23. Die Schule im Pfeifferhof Knallerbse lehrt insbesondere nach der Montessori- und Freinet-Pädagogik und wendet den Herzogenburger Lehrplan/Differenzlehrplan an. Im Schuljahr 2015/16 waren 11 PädagogInnen beschäftigt, die 88 SchülerInnen unterrichteten. Pro Kind wurden vom Bund im Schuljahr 2015/16 ca. EUR 750,-- an Subventionen gewährt

9) Vulkanschule

24. Der 9. Antragsteller, der Trägerverein „Vulkanschule“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Vulkanschule“ in 8330 Auersbach, Wetzelsdorf 160, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 9. Schulstufe zur Schule gehen.
25. In der Vulkanschule werden sowohl die Montessori- als auch die Jenaplan-Pädagogik angewandt und ebenfalls nach dem Glockseelehrplan/Differenzlehrplan unterrichtet. Im Schuljahr 2015/16 besuchten 45 SchülerInnen diese Schule und waren 4 PädagogInnen dort tätig. Vom Bund wurden im Schuljahr 2015/16 ca. EUR 750,-- pro SchülerIn an Subventionen gewährt.

10) COLE Privatschule – private school e.V.

26. Der 10. Antragsteller, der Trägerverein „COLE Privatschule - private school e.V.“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit temporärem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle „COLE Privatschule“ in 6020 Innsbruck betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 4. Schulstufe zur Schule gehen.
27. Die COLE Privatschule ist eine bilinguale, international ausgerichtete Schule, die ihren Unterricht auf Deutsch und Englisch abhält und u.a. einen naturwissenschaftlichen Schwerpunkt anbietet. An dieser Schule unterrichten 2 PädagogInnen nach dem Volksschul-

Lehrplan der Volksschule. Im Schuljahr 2015/16 besuchten 8 SchülerInnen diese Schule, für welche vom Bund jeweils ca. EUR 750,- an Subventionen gewährt wurden.

11)Schulgarten – Aktive Montessorischule Telfs

28. Der 11. Antragsteller, der Trägerverein „PUK - Plattform für Unterricht und Kultur“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit temporärem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Schulgarten“ in 6410 Telfs betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 9. Schulstufe zur Schule gehen.
29. In der Schule Schulgarten wird u.a. nach der Montessoripädagogik unterrichtet. Als Lehrplan kommt der Glockseelehrplan/Differenzlehrplan zur Anwendung. Im Schuljahr 2015/16 besuchten 50 SchülerInnen diese Schule und waren 11 PädagogInnen dort tätig. Vom Bund wurden im Schuljahr 2015/16 je ca. EUR 750,- pro SchülerIn an Subventionen gewährt.

C.2. Dachverband: Waldorfbund Österreich:

30. Der 40. Antragsteller, der „Waldorfbund Österreich“ ist der Zusammenschluss der österreichischen Rudolf Steiner- und Freien Waldorfschulen und vertritt die Interessen der Waldorfschulen gegenüber allen überregionalen gesellschaftspolitischen Institutionen. Der Waldorfbund Österreich fördert die Entwicklung der Waldorfpädagogik in Österreich und organisiert, wie auch die anderen Dachverbände, die Verteilung der Subventionen an die jeweiligen Mitgliedsschulen. Die im Folgenden näher beschriebenen Waldorfschulen verwenden allesamt den Lehrplan der österreichischen Waldorfschulen bzw. Rudolf Steiner Schulen im Waldorfbund Österreich (gültig ab dem Schuljahr 2010/2011).

12)Freie Waldorfschule Graz

31. Der 12. Antragsteller, der „Verein der Freien Waldorfschule Graz“, ist als Schulerhalter tätig und betreibt die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Freie Waldorfschule Graz“ in 8042 Graz, St. Peter Hauptstraße 182. SchülerInnen können hier von der 1. bis 12. Schulstufe zur Schule gehen.
32. Die Privatschule Freie Waldorfschule Graz lehrt nach der Waldorfpädagogik. Im Schuljahr 2015/16 besuchten insgesamt 317 SchülerInnen diese Privatschule. Die Bundessubventionen betragen im Jahr 2014/15 etwa EUR 750,- pro SchülerIn.

13) Freie Waldorfschule Innsbruck

33. Der 13. Antragsteller, der Trägerverein „Verein der Waldorfpädagogik Tirol“ ist eine Waldorfschule mit 12 Schulstufen und einem Maturavorbereitungslehrgang. Seit 2009 ist sie anerkannte UNESCO-Schule und nimmt regelmäßig am Erasmus- und Schüleraustauschprogramm teil. Seit 2014 ist sie zudem ÖKOLOG-Schule und legt einen besonderen Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit.
34. Im Schuljahr 2015/16 waren 174 SchülerInnen angemeldet und 25 PädagogInnen dort beschäftigt. Die Bundessubventionen pro SchülerIn beliefen sich zuletzt auf EUR 952,--.

14) Waldorfschule Klagenfurt

35. Der 14. Antragsteller, der Trägerverein „Waldorf-Schulverein-Kärnten“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Klagenfurt“ in 9020 Klagenfurt, Wilsonstraße 11, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 12. Schulstufe zur Schule gehen.
36. Die Rudolf Steiner-Schule Klagenfurt war 2006 Europaschule und nimmt regelmäßig an EU-Austauschprogrammen und Work-Praxis teil. Sie begleitet Schüler verschiedener Nationen und beschäftigt ein internationales Kollegium. Nach der 12. Schulstufe haben die SchülerInnen die Möglichkeit, nach einem anschließenden einjährigen internen Anschlusslehrgang ihre Matura an der Waldorfschule abzulegen. Im Schuljahr 2015/16 waren 213 SchülerInnen an dieser Schule angemeldet und 28 PädagogInnen bzw. 6 externe MaturalehrerInnen tätig. Im Schuljahr 2014/15 betragen die Subventionen des Bundes EUR 821,45 pro SchülerIn.

15) Freie Waldorfschule Kufstein (Michaelischule)

37. Der 15. Antragsteller, der Trägerverein „Verein für Waldorfpädagogik Kufstein“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Michaelischule“ in 6330 Kufstein, Stuttgarter Str. 12a, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 4. Schulstufe zur Schule gehen.
38. Die Freie Waldorfschule Kufstein (Michaelischule) ist eine Waldorf-Grundschule mit Doppelklassenunterricht bzw. klassenübergreifendem Unterricht in 4 Schulstufen. Im Schuljahr 2015/16 waren 20 SchülerInnen angemeldet und 4 PädagogInnen beschäftigt. Die staatlichen Subventionen sind in den letzten Jahren immer niedriger geworden und betragen im Jahr 2012/13 EUR 827,--, im Jahr 2013/14 EUR 774,-- und im Jahr 2014/15 nur mehr EUR 678,-- jeweils pro SchülerIn.

16) Freie Waldorfschule Linz

39. Der 16. Antragsteller, der Trägerverein „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Freie Waldorfschule Linz“ in 4020 Linz, Baumbachstraße 11, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 12. Schulstufe zur Schule gehen.
40. Die Freie Waldorfschule Linz bietet einen handwerklich künstlerischen Schwerpunkt an. Der Unterricht wird durchgängig von der 1. bis 12. Klasse angeboten und kann mit einem Vorbereitungslehrgang für die Matura im 13. Jahrgang abgeschlossen werden. Weiters bietet diese Schule eine Vorbereitung für den Lehrabschluss in 5 Handwerksberufen an. Zuletzt besuchten 269 SchülerInnen diese Schule und waren 43 PädagogInnen dort beschäftigt. Die staatlichen Subventionen betragen EUR 627,-- pro Schüler und Jahr.

17) Rudolf Steiner Schule Salzburg

41. Der 17. Antragsteller, der Trägerverein „Waldorfbildungsverein Salzburg – Verein zur Förderung der Pädagogik Rudolf Steiners“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Rudolf Steiner Schule Salzburg“ in 5023 Salzburg, Waldorfstraße 11, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 12. Schulstufe zur Schule gehen.
42. Die Rudolf Steiner Schule Salzburg ist eine Ganztagschule, die nach der Waldorfpädagogik unterrichtet. Der spezifische Ausbildungsweg schließt nach 12 Klassen mit einer Jahresarbeit als Abschlussprojekt ab. In einem einjährigen Anschlusslehrgang als 13. Schulstufe wird die Vorbereitung zur Erlangung der Matura als Externisten-Prüfung angeboten. Im Schuljahr 2015/16 wurden 281 SchülerInnen von 48 PädagogInnen unterrichtet. Die Bundessubvention pro SchülerIn betrug zuletzt EUR 621,-- pro Jahr und wird durch den Waldorfbund ausbezahlt.

18) Rudolf Steiner Landschule Schönau

43. Der 18. Antragsteller, der Trägerverein „Rudolf Steiner Schulverein im Raum Baden“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Rudolf Steiner Landschule Schönau“ in 2525 Schönau/Triesting, Kirchengasse 22, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 12. Schulstufe zur Schule gehen.
44. Die Rudolf Steiner Landschule Schönau ist eine Freie Waldorfschule mit 12 Schulstufen und besteht seit 25 Jahren. In der Unterstufe wird das Konzept des bewegten Klassenzimmers gelebt, in der Oberstufe gibt es den Schwerpunkt der Arbeitsweltorientierung mit langjähriger Beteiligung am EU-Bildungsprogramm Leonardo da Vinci bzw. Erasmus+. Im Schuljahr

2015/16 besuchten 182 SchülerInnen diese Schule und waren 24 PädagogInnen dort beschäftigt. Die Bundessubventionen beliefen sich zuletzt auf ca. EUR 1.000,- pro SchülerIn.

19) Rudolf Steiner Schule Pötzleinsdorf

45. Der 19. Antragsteller, der Trägerverein „Rudolf Steiner-Schulverein Pötzleinsdorf“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Rudolf Steiner Schule Pötzleinsdorf“ in 1180 Wien, Geymüllergasse 1, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 12. Schulstufe die Schule besuchen.
46. Die Rudolf Steiner Schule Pötzleinsdorf unterrichtet nach der Reformpädagogik auf Grundlage der Waldorfpädagogik und bietet künstlerische und musikalische Schwerpunkte an. Im Schuljahr 2015/16 besuchten 298 SchülerInnen diese Schule, an welcher 40 PädagogInnen beschäftigt sind. Die Bundessubventionen betragen in diesem Schuljahr ca. EUR 760,- pro SchülerIn.

20) Rudolf Steiner-Schule Wien-Mauer

47. Der 20. Antragsteller, der Trägerverein „Rudolf Steiner-Schulverein Wien-Mauer; Freie Waldorfschule, Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Rudolf Steiner Schule Wien Mauer“ in 1230 Wien, Endresstraße 100, betreibt.
48. Die Rudolf Steiner Schule Wien Mauer wird als Gesamtschule koedukativ und in Selbstverwaltung über zwölf Schulstufen geführt. Im Schuljahr 2015/16 wurden 330 SchülerInnen von 47 PädagogInnen unterrichtet. Die staatliche Subvention pro SchülerIn betrug zuletzt ca. EUR 750,- pro Jahr. Zusätzlich erhält diese Privatschule noch etwa 6 vom Bund bezahlte Lehrerstellen als sog. „Lebenssubventionen“.

21) Waldorfschule Pannonia

49. Der 21. Antragsteller, der Trägerverein „Waldorfverein Pannonia“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Waldorfschule Pannonia“ in 7152 Pamhagen, Hauptstraße 57, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 8. Schulstufe zur Schule gehen.
50. An der Waldorfschule Pannonia waren im letzten Schuljahr 32 SchülerInnen angemeldet und 3 PädagogInnen tätig. Die Subventionen des Bundes betragen zuletzt ca. EUR 750,- pro SchülerIn.

22) Familienschule Rheintal

51. Der 22. Antragsteller, der Trägerverein „Familienschule Rheintal“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Familienschule Rheintal“ in 6840 Götzis, Churerstraße 24, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 5. Schulstufe zur Schule gehen.
52. Die Familienschule Rheintal unterrichtet nach dem Konzept der Waldorfpädagogik. Diese Schule betreut Gesamtklassen (derzeit Stufen 1-5) und bietet altersgemischten Unterricht an. Im Schuljahr 2015/16 besuchten 24 SchülerInnen diese Schule und waren 6 PädagogInnen dort beschäftigt. Die Subventionen des Bundes betragen zuletzt ca. EUR 752,-- pro SchülerIn.

23) Sonnenland Schule

53. Der 23. Antragsteller, der Trägerverein „Waldorfinitiative Sonnenland“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Sonnenland Schule“ in 7000 Eisenstadt, Ing.-Hans-Sylvester-Straße 7, betreibt. SchülerInnen können hier von der 5. bis 12. Schulstufe zur Schule gehen.
54. Die Sonnenlandschule ist eine Privatschule auf Grundlage der Waldorfpädagogik. Besondere Schwerpunkte dieser Schule liegen u.a. in der Kunst, im Handwerk, der Musik, dem Dialog mit der Natur sowie dem Unterricht von Burgenland-Kroatisch als zweite lebende Fremdsprache. Im Schuljahr 2015/16 besuchten 71 SchülerInnen diese Schule, an welcher 12 PädagogInnen unterrichteten. Die vom Bund gewährte Subvention pro SchülerIn betrug zuletzt ca. EUR 750,--.

24) Paracelsus-Schule Salzburg

55. Der 24. Antragsteller, der Trägerverein „Verein Paracelsus-Schule Salzburg“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Paracelsus-Schule Salzburg“ in 5412 St. Jakob/Thurn, Dorf 96, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 12. Schulstufe zur Schule gehen.
56. Die Paracelsus Schule Salzburg ist eine heilpädagogische Privatschule und eine Bildungsstätte für seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche von 6-18 Jahren. Diese Schule besuchen Kinder und Jugendliche mit verschiedenen Entwicklungsbeeinträchtigungen und -verzögerungen, mit Lernschwierigkeiten und Sozialisierungsproblemen. An der Paracelsus Schule gibt es 9 Pflichtschulstufen und 3 Aufbaustufen. Im letzten Schuljahr waren 36 SchülerInnen an dieser Schule angemeldet und ca. 17 PädagogInnen beschäftigt. Im Schuljahr 2014/15 betrug die Subvention des Bundes ca. EUR 608,-- pro SchülerIn.

25)Waldorfschule Villach

57. Der 25. Antragsteller, der „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik, Villach“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Waldorfschule Villach“ in 9500 Villach, Mühlenweg 29, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 4. Schulstufe zur Schule gehen.
58. Die Privatschule Waldorfschule Villach wurde im September 2014 gegründet und befindet sich derzeit im Aufbau bzw. soll in den nächsten Jahren vergrößert werden. Als Lehrplan wird jener der österreichischen Freien Waldorfschulen bzw. Rudolf Steiner Schulen im Waldorfbund Österreich verwendet. Im Schuljahr 2014/15 waren 8 Kinder angemeldet und 3 PädagogInnen dort beschäftigt. Diese Schule hat bisher noch keine Subventionen des Bundes erhalten.

26)Waldorfschule Karl Schubert Graz

59. Der 26. Antragsteller, der Trägerverein „Verein Karl Schubert Schule Graz“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Karl Schubert Schule Graz“ 8010 Graz, Riesstraße 351, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 12. Schulstufe zur Schule gehen.
60. Die Privatschule Karl-Schubert-Schule ist eine Integrationsschule, in der Kinder und Jugendliche in einer intensiven Schulgemeinschaft leben und nach dem Lehrplan der österreichischen Freien Waldorfschulen unterrichtet werden. Im Schuljahr 2015/16 besuchten insgesamt 164 SchülerInnen diese Privatschule, an welcher 26 PädagogInnen arbeiten. Die Bundessubventionen betragen im Jahr 2014/15 etwa EUR 600,-- pro SchülerIn und wird über den Waldorfbund ausbezahlt.

27)Karl Schubert Schule Wien

61. Der 27. Antragsteller, der Trägerverein „Verein Karl Schubert Schule für Seelenpflegebedürftige Kinder und Jugendliche in Wien“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Karl Schubert Schule Wien“ in 1230 Wien, Kanitzgasse 1-3, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 12. Schulstufe zur Schule gehen.
62. Die Karl Schubert Schule Wien ist eine private Ganztagsschule und arbeitet auf Grundlage der Heilpädagogik von Rudolf Steiner. Sie begleitet Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen vom Säuglingsalter bis zum 20. Lebensjahr. Schularzt, HeilpädagogInnen und TherapeutInnen erarbeiten unter Einbeziehung der Eltern für jedes Kind ein individuelles Förderprogramm, das mit hohem Betreuungsschlüssel erfolgreich umgesetzt wird. Im

Schuljahr 2015/16 besuchten 76 SchülerInnen diese Schule und waren u.a. 16 PädagogInnen dort beschäftigt. Die staatlichen Subventionen, die über den Waldorfbund ausbezahlt werden, betragen im Schuljahr 2015/16 EUR 601,56 pro SchülerIn.

C.3. Dachverband: Förderverband Freier Schulen:

63. Der 41. Antragsteller, der „Förderverband Freier Schulen“, vertritt die Interessen nichtkonfessioneller Schulen in freier Trägerschaft mit reformpädagogischer Ausrichtung, kümmert sich um deren Subventionierung, betreibt nationale und internationale Öffentlichkeitsarbeit und führt Gespräche zur verbindlichen Finanzierung dieser Schulen im Rahmen der Verhandlungsgruppe FreieSchulwahl.at. Folgende Schulerhalter des Förderverbandes Freier Schulen erachten sich durch die mit dem PrivSchG geschaffenen Gesetzeslage in ihren Rechten verletzt:

28) Freie Montessori Schule Stams

64. Der 28. Antragsteller, der Trägerverein „Verein zur ganzheitlichen Entfaltung von Lebensprozesse“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Freie Montessori Schule Stams“ in 6422 Stams, Dorfstraße 16, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 9. Schulstufe zur Schule gehen.
65. An der Freien Montessori Schule Stams gibt es viele Formen und Wege des Lernens und spielen Eigenständigkeit und Bewegungsfreiheit eine besondere Rolle. An dieser Schule wird der Glocksee- und Differenzlehrplan angewendet und waren im Schuljahr 2015/16 32 SchülerInnen dort angemeldet sowie 4 PädagogInnen beschäftigt. Im Schuljahr 2014/15 betragen die Subventionen des Bundes ca. EUR 759,76 pro SchülerIn.

29) Freie Schule Linz

66. Der 29. Antragsteller, der Trägerverein „Selbstbestimmtes Lernen“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Freie Schule Linz“ in 4020 Linz, Bockgasse 16, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 9. Schulstufe zur Schule gehen.
67. Die Freie Schule Linz ist eine altersgruppenübergreifende, individuell potenzialentfaltungs- und bedürfnisorientierte Privatschule für Kinder im Pflichtschulalter und wird an dieser Schule insbesondere nach der Montessori-Pädagogik unterrichtet. Als Lehrpläne werden der Herzogenburger- und der Differenzlehrplan angewendet. Im Schuljahr 2015/16 waren 12

SchülerInnen an dieser Schule angemeldet und 2 PädagogInnen dort beschäftigt. Die Höhe der Subvention des Bundes betrug im Schuljahr 2014/15 EUR 759,76 pro SchülerIn.

30)MOKIWE-Schule

68. Der 30. Antragsteller, der Trägerverein „MOKIWE MontessoriKinderWerkstätte“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „MOKIWE-Schule“ in 2345 Brunn am Gebirge, Liechtensteinstraße 25-29, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 9. Schulstufe zur Schule gehen.
69. In der MOKIWE-Schule lernen die SchülerInnen der Primaria (6 - 11 Jahre) und der Sekundaria (12-15 Jahre) in Mehrstufenklassen in Projekten und Freiarbeit. Neben den Grundlagen der Montessori-Pädagogik fließen auch andere reformpädagogische Ansätze (Freinet & Piaget) in die Begleitung der Kinder auf ihrem Lernweg ein. Die MOKIWE-Schule verfügt über einen eigenen Lehrplan laut Statuten. Im Schuljahr 2015/16 waren 40 SchülerInnen an dieser Schule angemeldet und 4 PädagogInnen beschäftigt. Die Bundessubventionen beliefen sich im Schuljahr 2014/15 auf EUR 759,76 pro Kind.

31)Kinderakademie Innsbruck

70. Der 31. Antragsteller, der Trägerverein „Verein BreKi Brennpunkt Kinder, Eltern-Kind-Initiative Innsbruck“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Kinderakademie Innsbruck“ in 6020 Innsbruck, Schulgasse 1b, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 8. Schulstufe zur Schule gehen.
71. Die Kinderakademie Innsbruck ist eine moderne Ganztagschule mit der Schwerpunktsetzung „Theater & Natur“, in der pädagogische Erkenntnisse über kindgemäßes und gehirngerechtes Lernen umgesetzt werden. Der angewendete Lehrplan laut Statut für die Grundschulstufe ist der Lehrplan der Volksschule und jener für die Mittelstufe der Lehrplan der Neuen Mittelschule. Im Schuljahr 2015/16 besuchten 18 SchülerInnen diese Schule, an welcher 2 PädagogInnen tätig waren. Pro Kind wurden vom Bund im Schuljahr 2014/15 EUR 759,76 an Subventionen gewährt.

32)INFINUM

72. Der 32. Antragsteller, der Trägerverein „PRIVATSCHULE INFINUM (Institut für individuelle Unterrichtsmethoden)“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „INFINUM – Institut für individuelle

Unterrichtsmethoden“ in 1120 Wien, Hetzendorfer Straße 77, betreibt. SchülerInnen können hier von der 5. bis 12. Schulstufe zur Schule gehen.

73. Die Privatschule INFINUM ist eine Gemeinschaft von SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern, die sich um einen auf die individuellen Bedürfnisse eines jeden Schülers abgestimmten, innovativen Unterricht bemühen - auf Basis von Toleranz, gegenseitigem Verständnis und Flexibilität. Als Lehrpläne werden für die 5.-8. Schulstufe der NMS (Neue Mittelschule)-Lehrplan, und für die 9.-12. Schulstufe der ORG (Oberstufenrealgymnasium)-Lehrplan, jeweils mit genehmigten Abweichungen laut Statut, angewendet. Danach kann eine Externisten-Matura abgelegt werden. Im Schuljahr 2015/16 waren 124 SchülerInnen angemeldet und 26 PädagogInnen beschäftigt. Die Bundessubventionen betragen im Jahr 2014/15 EUR 759,60 pro SchülerIn.

33) Privatschule „Ich bin Ich“

74. Der 33. Antragsteller, der Trägerverein „ICH BIN ICH Schulinitiative“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Ich bin Ich“ in 3452 Heiligeneich, Wiener Landstraße 5, betreibt. Die SchülerInnen können hier von der 1. bis 4. Schulstufe zur Schule gehen.
75. In der „Ich bin Ich“-Privatschule fördern qualifizierte Lehrkräfte SchülerInnen individuell in Kleingruppen. Schwerpunkt ist ganzheitliches Lernen, geprägt von liebe- und respektvollem Umgang miteinander. Die Schule verfügt über einen eigenen Lehrplan laut Statuten. Im Schuljahr 2015/16 besuchten 21 SchülerInnen diese Schule und waren 3 PädagogInnen dort beschäftigt. Die Subventionen des Bundes betragen im Jahr 2014/15 EUR 759,76 pro SchülerIn.

34) Neue Schule

76. Der 34. Antragsteller, der Trägerverein „BILDUNGSHOF“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Neue Schule“ in 3032 Eichgraben, Furth 8, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 8. Schulstufe zur Schule gehen.
77. Die Neue Schule ist eine Montessorischule für Kinder im Alter von 5 bis 15 Jahren. In der Grundstufe (ca. 5-7jährige) und Primaria (ca. 8-bis 11jährige) liegt der Schwerpunkt bei der Arbeit mit Montessori-Materialien, in der Sekundaria (ca. 12-15jährige) wird sukzessive auf die abstrakte Arbeit in öffentlichen Lehrbüchern umgestiegen, um die Jugendlichen auf den Wechsel ins öffentliche Bildungssystem vorzubereiten. Im Schuljahr 2015/16 waren 67

SchülerInnen an dieser Schule angemeldet und 10 PädagogInnen beschäftigt. Die Bundessubventionen beliefen sich im Schuljahr 2014/15 auf EUR 759,76 pro Kind.

35)Schule im Dialog Horn

78. Die 35. Antragstellerin, die „Schule im Dialog gemeinnützige GmbH“, ist als Schulerhalter tätig und betreibt die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Schule im Dialog“ in 3580 Horn, Mold 83. SchülerInnen können hier von der 1. bis 9. Schulstufe zur Schule gehen.
79. Im Schuljahr 2015/16 besuchten 23 SchülerInnen die Schule im Dialog, in welcher 3 PädagogInnen tätig sind und nach den Lehrplänen des Herzogenburger- und Differenzlehrplans unterrichten. Neun der 23 SchülerInnen der Schule im Dialog haben besondere Bedürfnisse und werden inklusiv in zwei jahrgangsgemischten Klassen mit normal und hochbegabten Schulkindern nach Prinzipien der Montessoripädagogik, SI-Pädagogik (Sensorische Integration) und mit den seit einigen Jahren selbst entwickelten SiD Lernprogrammen erfolgreich unterrichtet. Das Lehrpersonal hat auch therapeutische Weiterbildungen (SI-Pädagogik, Elemente der Rota-Therapie, TLS-Trainer) absolviert. Die Bundessubventionen beliefen sich im Schuljahr 2014/15 auf EUR 759,76 pro Kind.

36)Elusch Hollerbusch

80. Der 36. Antragsteller, der Trägerverein „Raum und Zeit für Kinder“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschule „Elusch Hollerbusch“ in 2244 Spannberg, Halbgasse 7, betreibt. SchülerInnen können hier von der 1. bis 8. Schulstufe zur Schule gehen.
81. In der Privatschule Elusch Hollerbusch arbeitet jedes Kind an den Lerninhalten, die seinen aktuellen geistigen, seelischen und körperlichen Bedürfnissen entsprechen. Im Schuljahr 2015/16 waren 55 SchülerInnen angemeldet und 5 PädagogInnen beschäftigt, die nach dem Glocksee- und Differenziallehrplan unterrichteten. Die Bundessubventionen betragen im Jahr 2014/15 EUR 759,60 pro SchülerIn.

37)Libo-Montessori-Schule

82. Der 37. Antragsteller, der Trägerverein „LIBO-MONTESSORI-SCHULE“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete gleichnamige nicht-konfessionelle Privatschule 2344 Maria Enzersdorf betreibt. Die Libo-Montessori-Schule ist ein Schulverband, der den Schülern sowohl individuelles Lernen als auch Inklusion ermöglichen will und zu einem verantwortlichen Umgang mit sich, den anderen und der Umwelt verhelfen möchte.

83. Für die Volksschule gilt der VS-Lehrplan. In der weiterführenden Schule wird nach einem Organisationsstatut unterrichtet. Für das letzte Pflichtschuljahr kommt der Differenzlehrplan zum Einsatz. Im Schuljahr 2015/2016 sind 49 SchülerInnen gemeldet und werden von 7 PädagogInnen unterrichtet. Die Bundessubventionen betragen im Jahr 2014/15 EUR 759,60 pro SchülerIn.

38) Privatschule Montessori Kinderwelt

84. Der 38. Antragsteller, der Trägerverein „Privatschule Montessori Kinderwelt“, ist ein als Schulerhalter tätiger Verein, der die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete gleichnamige nicht-konfessionelle Privatschule in der Calvanigasse 15, 1210 Wien betreibt.
85. In der vorbereiteten Umgebung im Sinne Maria Montessoris sowie in vielschichtigen Angeboten wird es den Kindern möglich, selbstbestimmt ihren entwicklungsbedingten Bedürfnissen nachzugehen. Vorrangige Aufgabe der Schule ist es, Kindern mit unterschiedlichen individuellen und sozialen Voraussetzungen die Möglichkeit zu geben, sich zu mündigen, kritikfähigen, leistungs- und genussfähigen, selbstbewussten, emanzipatorischen und solidarischen Menschen zu entwickeln. Es werden Projekte stammgruppenübergreifend und fächerübergreifend angeboten. Angewandt wird nach dem Glocksee- und Differenz-Lehrplan.
86. Im Schuljahr 2015/2016 sind 15 SchülerInnen gemeldet und werden von 2 PädagogInnen unterrichtet. Die Bundessubventionen betragen im Jahr 2014/15 EUR 759,60 pro SchülerIn.

C.4. Zusammenfassung

87. Die 1.-38. Antragsteller sind – wie oben dargestellt – allesamt SchulerhalterInnen der soeben näher beschriebenen 38 nicht-konfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, in denen in ganz Österreich knapp 4.000 SchülerInnen unterschiedlichster Schulstufen in verschieden großen Schulen und Klassengrößen, nach den verschiedensten reformpädagogischen Konzepten und Richtungen sowie mit den unterschiedlichsten Schwerpunkten nach jeweils staatlich genehmigten Lehrplänen, unterrichtet werden. Die SchülerInnen werden bei einigen dieser Schulen nur in einzelnen Abschnitten ihrer Schullaufbahn begleitet, können bei vielen dieser Schulen ihre gesamte Schulpflicht ableisten, und werden in manchen sogar sie bis zur Matura geführt. Die Ermessensförderungen betragen zwischen EUR 750,- und max ca. EUR 1.000,- pro SchülerIn pro Jahr.

D. SACHVERHALT

D.1. Allgemeines

88. Von den über 6.000 Schulen in Österreich sind knapp ein Zehntel Privatschulen. Diese werden von den unterschiedlichsten Schulträgern, Vereinen, Privatpersonen, etc. geführt. Die Gründe für den Besuch von Privatschulen sind die verschiedenen Interessen der Eltern und Schüler an der jeweiligen Schulprägung, das Anliegen einer Verwirklichung alternativer pädagogischer Konzepte oder einer bestimmten religiösen bzw. weltanschaulichen Ausrichtung.
89. Etwas weniger als 70 % der Privatschulen befinden sich kirchlicher bzw. religionsgesellschaftlicher Trägerschaft, ein Großteil davon wird wiederum von der römisch-katholischen Kirche erhalten. Etwas mehr als 30 % befinden sich hingegen in nicht-konfessioneller Trägerschaft - zum Teil werden diese wiederum von gemeinnützigen Vereinen oder Privatpersonen und damit in freier Trägerschaft (wie z.B. Waldorf- oder Montessorischulen), und zum Teil von Gebietskörperschaften oder Einrichtungen der Sozialpartner (z.B. WKÖ, AK, BFI) geführt.
90. Der Anteil von SchülerInnen an Privatschulen ist in den letzten 20 Jahren kontinuierlich gestiegen: Während im Schuljahr 1990/91 etwa 8,25 % (bzw. in Zahlen 76.460) der 927.276 SchülerInnen (an Volks- und Hauptschulen, AHS, BMS und BHS) Privatschulen besuchten, waren es im Jahr 2014/15 schon etwa 10,07 % (bzw. in Zahlen 93.500) der insgesamt 928.868 SchülerInnen.
91. Dabei erfreuen sich gerade auch die nicht-konfessionellen Privatschulen immer größerer Beliebtheit in Österreich: Während z.B. im Jahr 2013/14 noch 2.539 SchülerInnen eine Waldorfschule besuchten, waren es im Jahr 2014/15 bereits 2.677 SchülerInnen. Die SchülerInnenzahl an „Schulen in freier Trägerschaft“ bzw. Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut stieg alleine im Jahr 2013/14 von insgesamt 5.516 SchülerInnen auf 6.161 SchülerInnen im Jahr 2015/16, dies ist ein Plus von beinahe 12% in nur zwei Schuljahren.

Beweis: Bildung in Zahlen 2014/15, Statistik Austria, 2016, S 30f, Beilage ./2
vollständiges Dokument im Internet abrufbar unter:
http://gemeindegund.at/images/uploads/downloads/2016/Statistik/bildung_in_zahlen_201415_schlueselindikatoren_und_analysen.pdf)

D.2. Allgemeines zur Subventionierung & Differenzierung der Privatschulen

92. Privatschulen, die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind, erhalten nach den geltenden Bestimmungen des Privatschulgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen Subventionen für ihren Schulbetrieb. Im Abschnitt IV des Privatschulgesetzes wird dabei zwischen konfessionellen Privatschulen (§§ 17 ff PrivSchG) und sonstigen Privatschulen (§ 21 PrivSchG) unterschieden.
93. Während konfessionelle Privatschulen gemäß § 17 iVm § 18 PrivSchG einen Rechtsanspruch auf die Leistung von Subventionen zur Deckung des gesamten Personalaufwandes haben, können gemäß § 21 PrivSchG sonstige Privatschulen Subventionen nur unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen und nach Maßgabe der auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel zum Personalaufwand „gewährt“ werden. Im Gegensatz zur Subventionierung konfessioneller Privatschulen sind alle Förderungen an nicht-konfessionelle Privatschulen damit jederzeit widerrufbare Ermessensförderungen, die den Personalaufwand grundsätzlich nicht decken, und auch nur dann bewilligt und ausbezahlt werden, wenn es dazu eben eine Deckung im Bundesbudget gibt. Nach der Bestimmung des § 20 Abs 2 PrivSchulG sind konfessionelle Privatschulen außerdem insofern privilegiert, da ihnen unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht zur Aufhebung einer Zuweisung eines Lehrers zukommt, wenn nämlich die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule aus religiösen Gründen für untragbar erklärt.
94. Die Förderungen für nicht-konfessionelle Privatschulen sind dabei gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl II 208/2014 antragsgebunden, d.h. es bedarf eines entsprechenden Förderansuchens beim Bundesministerium für Bildung und Frauen um eine Förderung. Dies erfolgt idR über die einzelnen Dachverbände der jeweiligen nicht-konfessionellen Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, die jedes Jahr für ihre Mitgliedsvereine (und die von diesen betriebenen Schulen) beim zuständigen Bundesministerium für ihre Mitgliedsvereine um Förderungen ansuchen. Die vom Bundesministerium für Bildung und Frauen bereit gestellten Mittel werden dann an die einzelnen Schulen überwiesen.
95. In der Praxis ist die Subventionierung von nicht konfessionellen Privatschulen obendrein äußerst unterschiedlich ausgestaltet: Die Fördervergabe erfolgt nach nicht nachvollziehbaren Kriterien, intransparent und willkürlich: Während etwa nicht-konfessionelle Privatschulen, die

von Gebietskörperschaften oder Einrichtungen der Sozialpartner geführt werden, ähnlich einer konfessionellen Privatschule idR mit der Bezahlung der Gehaltskosten für LehrerInnen gefördert werden, betont der Subventionsgeber bei der Subventionierung von nicht-konfessionellen Privatschulen in freier Trägerschaft stets, dass die Subventionen nicht für Personalkosten gewährt werden, sondern lediglich als Förderung für Sachaufwendungen und bauliche Investitionen anzusehen sind. Lediglich die Waldorfschule Wien-Mauer erhält österreichweit als einzige nicht-konfessionelle Privatschule in freier Trägerschaft noch etwa 6 vom Bund bezahlte Lehrerstellen als sog. „Lebenssubventionen“.

96. In diesem Zusammenhang muss nun angemerkt werden, dass die Personalkosten in Schulen etwa 80% der Gesamtkosten des Schulbetriebs ausmachen und nur 20% der Kosten auf Sachaufwendungen und sonstige Infrastrukturkosten entfallen.
97. Hinzu kommt, dass Förderungen für nicht-konfessionelle Privatschulen auch von Jahr zu Jahr sowie auch innerhalb des Budgets von Schule zu Schule schwanken. Für das Jahr 2016 wurden für Schulen mit eigenem Organisationsstatut Förderungen in Höhe von EUR 4.494.000,-- veranschlagt. Davon sind z.B. für den Waldorfschulen-Verband EUR 2.006.000,-- vorgesehen. Im Jahr 2015 erhielt der Waldorfschulen-Verband noch EUR 2.006.534,-- und im Jahr 2014 noch EUR 2.544.611,--.
98. Außerdem sinken in den letzten Jahren die Pro-Kopf-Förderungen von SchülerInnen in nicht-konfessionellen Privatschulen in freier Trägerschaft kontinuierlich. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass bei steigenden SchülerInnenzahlen an nicht-konfessionellen Privatschulen die Ermessensförderungen nicht entsprechend erhöht wurden. Seit 2012 wurden die Bundesförderungen pro SchülerIn an Schulen in freier Trägerschaft mit Öffentlichkeitsrecht somit faktisch um 25 % gekürzt.
99. Pro SchülerIn und Jahr erhalten nicht-konfessionelle Privatschulen in freier Trägerschaft heute idR nur mehr Subventionen von **ca. EUR 750,--**. Das sind im Mittel **weniger als 10 % (!)** der Kosten pro SchülerIn und Jahr, die der Bund etwa für pro SchülerIn an vergleichbaren staatlichen öffentlichen Schulen oder auch bei konfessionellen Privatschulen trägt. Zum Vergleich: Die sonstigen Ausgaben des Bundes pro SchülerIn beliefen sich (je nach Schultyp) z.B. im Jahr 2014 auf **EUR 7.308,--** im **Volksschulbereich**, über **EUR 8.594,--** in **AHS**, und **EUR 11.168,--** im Bereich der **Neuen Mittelschulen**, bis zu **EUR 28.785,--** im **Sonderschulbereich** (vgl. *Bildung in Zahlen 2014/15*, Statistik Austria, 2016, S 87).

100. Eine sachliche Rechtfertigung für eine derart unterschiedliche Subventionsgewährung und Privilegierung- für konfessionelle Privatschulen einerseits und nicht-konfessionelle Privatschulen andererseits, aber auch innerhalb der nicht-konfessionellen Privatschulen selbst - gibt es, wie im Rahmen der Darlegung der Bedenken weiter unten noch näher dargestellt wird, nicht.

D.4. Zur Vergleichbarkeit und zur Schlechterstellung im Besonderen

101. Alle von den AntragstellerInnen betriebenen Privatschulen haben gemeinsam, dass sie das sog. Öffentlichkeitsrecht besitzen. Mit der Verleihung des Öffentlichkeitsrechts wird die Rechtsposition der von den AntragstellerInnen betriebenen Privatschulen weitgehend der einer öffentlichen Schule angenähert und können SchülerInnen an diesen Schulen ihre allgemeine Schulpflicht ableisten. Die Privatschulen verwenden zum Teil dieselben Lehrpläne wie öffentliche Schulen und zum Teil Lehrpläne, welche seitens des Ministeriums genehmigt wurden und damit jenen der öffentlichen Schulen gleichgestellt sind. Auch dürfen die betroffenen Schulen Schulzeugnisse ausstellen, die jenen von öffentlichen Schulen rechtlich gleichgestellt sind. Selbiges gilt auch für die konfessionellen Privatschulen, weshalb insofern keine Unterschiede zwischen konfessionellen und nicht-konfessionellen Privatschulen bestehen.
102. Dass die Qualität des Unterrichts in den von den AntragstellerInnen betriebenen Privatschulen mit jenen an konfessionellen Privatschulen oder auch öffentlichen Schulen vergleichbar ist, belegen unter anderem die Ergebnisse der PISA-Studie, in welcher die Leistungen der SchülerInnen an nicht-konfessionellen Privatschulen denen in konfessionellen Privatschulen oder in öffentlichen Schulen um nichts nachstehen und in manchen Kompetenzbereichen sogar deutlich über dem Gesamtmittelwert in Österreich und dem OECD Schnitt lagen.

Beweis: Freie Waldorfschulen im PISA-Test, Beilage ./3

103. Der Öffentlichkeit wenig bekannt ist, dass es sich bei diesen Privatschulen grundsätzlich um gemeinnützige Schulen handelt, welche gewollt für alle interessierten Bevölkerungsschichten in Österreich offenstehen. Aus diesem Grund wird auch das Schulgeld in den von den AntragstellerInnen betriebenen Privatschulen größtenteils einkommensabhängig eingehoben, da man bei jedem Schüler, welcher Interesse am Besuch einer nicht-konfessionellen Schule hat, bemüht ist, ihm den Schulbesuch auch aus finanzieller Sicht ermöglichen zu können. Die schwankenden und niedrigen Subventionen durch den Bund erschweren es den

AntragstellerInnen jedoch zusehends, den Schulbesuch allen SchülerInnen und Bevölkerungsschichten in Österreich ermöglichen zu können.

104. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Subventionierung zwischen den konfessionellen Privatschulen einerseits und den nicht-konfessionellen andererseits derart unterschiedlich ausgestaltet ist, und sogar innerhalb der nicht-konfessionelle Privatschulen in Österreich gravierende Unterschiede im Bereich der Subventionierung bestehen.
105. Als Beispiele lassen sich etwa das Werkschulheim Felbertal¹ in Salzburg oder das Phoenixrealgymnasium² in Wien nennen. Bei beiden Schulen handelt es sich nach eigener Beschreibung um mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete nicht-konfessionelle Privatschulen. Beide erhalten wie auch alle konfessionellen Privatschulen sämtliche Kosten für die Lehrergehälter in Form von Bundessubventionen ersetzt. Alle oben angeführten Antragsteller, die ja ebenfalls staatlich anerkannte oder diesen gleichgestellten Lehrpläne verwenden, erhalten jedoch nur die jeweils bei der Beschreibung der Antragsteller genannten geringeren Subventionen nach Maßgabe des § 21 PrivSchG.
106. Nicht nachvollziehbar ist etwa auch die Förderung der Danube International School (DIS) im Vergleich zur Vienna International School (VIS). Die DIS wurde im Jahr 1992 gegründet und wird von einer GmbH betrieben. Es handelt sich um eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht in Form einer internationalen Schule mit englischer Unterrichtssprache. Zweck einer solchen Schule ist es, den schulpflichtigen Kindern von Angehörigen internationaler Organisationen und diplomatischen Vertretungen zu garantieren, dass sie weltweit ihre Ausbildung beginnen und nahtlos weiterführen können. In direktem Konkurrenzverhältnis zur DIS steht die VIS, die von einem Verein betrieben wird. Sie ist gleichfalls eine internationale Schule im obigen Sinn. DIS und VIS weisen die gleichen Qualitätsstandards auf und bieten das gleiche Unterrichtsprogramm. Trotzdem erhält lediglich die VIS ausreichende finanzielle Leistungen seitens des Bundes. Rechtsgrundlage dieser finanziellen Zuwendung des Bundes an die VIS ist eine den Antragstellern nicht näher bekannte vertragliche Vereinbarung. Die DIS als sonstige Privatschule erhält jedoch seitens des Bundes lediglich – wie die AntragstellerInnen – und abhängig von der Erfüllung der sonstigen Förderkriterien die im Ermessen liegenden

¹ siehe im Detail: www.werkschulheim.at.

² siehe im Detail: <http://phoenixrealgymnasium.at>.

jährlichen Förderungszuwendungen aus allgemeinen Budgetmitteln in unterschiedlicher Höhe. Eine sachliche Grundlage für diese Ungleichbehandlung gibt es jedoch nicht.³

107. Zusammenfassend gibt es keine wesentlichen Unterschiede im Tatsachenbereich, welche die generelle und massive finanzielle Schlechterstellung der nicht-konfessionellen Privatschulen im Vergleich zu konfessionellen Privatschulen rechtfertigen würde, und auch keine sachliche Grundlage für die –willkürliche – erhebliche Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der nicht-konfessionellen Privatschulen selbst.

E. ZUR ANTRAGSLEGITIMATION

108. Voraussetzung für die Antragslegitimation nach Art 140 Abs 1 B-VG ist nach hL und stRsp, dass der Antragsteller behauptet, unmittelbar durch das angefochtene Gesetz oder die angefochtene Verordnung – im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der Norm – in seinen Rechten verletzt zu sein, sowie, dass die Norm für den Antragsteller tatsächlich, und zwar ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist. Das Gesetz oder die Verordnung muss unmittelbar in die Rechtssphäre des Antragstellers nachteilig eingreifen und diese – im Falle der Rechtswidrigkeit – verletzen [vgl. VfSlg 16808]. Anfechtungsberechtigt ist nur ein Rechtsträger, an oder gegen den sich das anzuwendende Gesetz wendet [vgl. VfSlg 10883].
109. Ein derartiger Eingriff ist nur dann anzunehmen, wenn dieser nach Art und Ausmaß der Norm selbst eindeutig bestimmt ist und wenn er die rechtlichen Interessen des Antragstellers nicht bloß potenziell, sondern aktuell beeinträchtigt, und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr zur Verfügung steht [vgl. VfSlg 16808].
110. Die 1.-38.-AntragstellerInnen sind allesamt als Schulerhalter tätige Vereine bzw. sonstige Schulträger, welche die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten unter Punkt C. auch näher beschriebenen 38 nicht-konfessionelle Privatschulen betreiben. Als „sonstige Privatschulen“ iSd Privatschulgesetzes werden diesen bislang grundsätzlich nur Subventionen gemäß § 21 PrivSchG gewährt. Die 39.-41.-Antragsteller sind die jeweiligen Dachverbände.

³ vgl. hierzu im Detail: Rechtsgutachten über die Frage der Erbringung von Leistungen seitens der öffentlichen Hand an diverse Privatschulerhalter von Prof. Dr. Karl Vrba (Jänner 2013).

111. Die AntragstellerInnen als „Schulerhalter“ bzw. „Schulträger“ sind die Adressaten des Privatschulgesetzes, wie dies auch der VfGH bereits in der Entscheidung VfSlg 12751 ausgesprochen hat, und somit antragslegitimiert für den gegenständlichen Individualantrag.
112. Da die aktuell gewährten Subventionen *in praxi* aber über die jeweiligen Dachverbände beantragt werden müssen und diese die Adressaten der jeweiligen Förderzusagen sind, treten die jeweiligen Dachverbände der von den Schulerhaltern betriebenen Privatschulen als Mitantragsteller dieses Individualantrages auf.
113. Die durch § 17 bis § 21 PrivSchG geschaffene Gesetzeslage, welche zwischen nicht-konfessionellen und konfessionellen Privatschulen unterscheidet und letztere erheblich besser stellt, verletzt die AntragstellerInnen in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere in ihrem Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz gemäß Art 7 B-VG.
114. Weiters verletzt diese Regelung das Diskriminierungsverbot des Art 14 EMRK, insbesondere in Verbindung mit dem Recht auf Bildung gemäß Art 2 1. ZP EMRK sowie der Eigentumsfreiheit gemäß Art 1 1. ZP EMRK. Außerdem verstoßen die bekämpften Bestimmungen gegen das Bestimmtheitsgebot gemäß Art 18 B-VG sowie gegen die Rechte der EU-Grundrechte-Charta und verletzen damit in vielerlei Hinsicht die Rechtssphäre der AntragstellerInnen.
115. Die den AntragstellerInnen durch das B-VG, die EMRK und die GRC garantierten Rechte sind zwar nicht schrankenlos gewährleistet, erfordern aber jedenfalls die sachliche Rechtfertigung einer gesetzlichen Beschränkung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, die im vorliegenden Fall – wie im Folgenden genauer ausgeführt wird – nicht vorliegt.
116. Die bekämpften Bestimmungen betreffen die AntragstellerInnen aktuell und unmittelbar, da sie sich gegen sie richten und sie ex lege rechtlich und wirtschaftlich massiv schlechter als konfessionelle Privatschulen stellen, obwohl dies – wie weiter unten im Detail aufgezeigt wird – sachlich unbegründet ist. Die angefochtenen Bestimmungen werden für die AntragstellerInnen ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung und ohne Erlassung eines Bescheides wirksam. Den AntragstellerInnen ist auch kein zumutbarer Rechtsweg eröffnet, die Normbedenken in einem Verwaltungsverfahren oder aus Anlass eines Gerichtsverfahrens an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.
117. Die AntragstellerInnen erhalten bzgl. der Subventionen keinen Bescheid, sondern lediglich eine „Förderungsusage“, gegen welche sie keine Rechtsmittel einlegen können. Es gibt daher auch keinen anderen zumutbaren Rechtsweg. Da die geltende Gesetzeslage somit in die rechtlich

geschützten Interessen der AntragstellerInnen aktuell und unmittelbar eingreift und sie verletzt und ihnen auch kein anderer zumutbarer Umweg zur Abwehr zur Verfügung steht, ist die Erhebung dieses Individualantrages jedenfalls zulässig.

118. Der Vollständigkeit halber wird ausgeführt, dass es sich bei der Frage der Verfassungswidrigkeit der Subventionsregelung auch um keine entschiedene Rechtssache handelt, da sich der VfGH in seinem Ablehnungsbeschluss vom 27.2.1990, B 1590/88 nicht inhaltlich mit den verfassungsrechtlichen Fragen und der Konformität des PrivSchG mit der Verfassung auseinandergesetzt hat.⁴ Zudem hat sich die Tatsachen- und Rechtslage in Österreich in den letzten 20 Jahren, nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Bedeutung von nicht-konfessionellen Privatschulen sowie des Beitritts Österreichs zur EU, erheblich geändert.

F. VERLETZTE RECHTE & DARLEGUNG DER BEDENKEN

119. Die AntragstellerInnen erachten sich durch die angefochtenen Bestimmungen insbesondere in den nachstehenden verfassungs- und konventionsrechtlich gewährleisteten Rechten verletzt, nämlich im

- Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz gem Art 2 StGG und Art 7 B-VG
- Verbot der Diskriminierung gem Art 14 EMRK iVm
 - Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums gem Art 1 1. ZP EMRK
 - Recht auf Bildung gem Art 2 des 1. ZP zur EMRK
- Bestimmtheitsgebot gem Art 18 B-VG
- in den Grundrechten der EU-GRC, insb. im Religionsfreiheit gemäß Art 10 GRC, im Recht auf Bildung gem Art 14 EU-GRC, in der und im Recht auf Nichtdiskriminierung gem Art 21 GRC

F.1. Gleichheitsgrundsatz

120. Nach stRsp bindet der Gleichheitsgrundsatz auch den Gesetzgeber (vgl etwa VfSlg 13.327/1993, 16.407/2001). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg 14.039/1995, 16.407/2001). Ein Gesetz entspricht dann nicht dem Gleichheitssatz, wenn die in Betracht kommende

⁴ vgl hierzu z.B. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (2003) 387 f.; *Mann/Schinkele*, in *Ballestrem/Belardinelli/Cornides* (Hrsg.), Kirche und Erziehung in Europa (2005) 210; *Berka*, Die Privatschule im Spannungsfeld von öffentlicher Bildungsverantwortung, Schulautonomie und Elternrechten, ÖGSR 15 [20].

Regelung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Jede unsachliche Unterscheidung ist, unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes, verfassungswidrig (vgl VfSlg 11.013/1986).

121. Art 7 Abs 1 B-VG verbietet unsachliche, also durch tatsächliche Unterschiede nicht begründbare Differenzierungen. Der Gleichheitsgrundsatz verpflichtet den Gesetzgeber, an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen zu knüpfen und wesentliche Unterschiede im Tatsachenbereich durch entsprechende Regelungen zu berücksichtigen. Deshalb sind solche differenzierende Regelungen, die nicht durch entsprechende Unterschiede im Tatsächlichen begründet sind, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig (VfSlg 17.1315/2004).
122. Gemäß Art 7 Abs 1 B-VG iVm Art 2 StGG sind alle Bundesbürger vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Gesetzliche Regelungen, die nach dem Bekenntnis unterscheiden, widersprechen daher dem Gleichheitsgrundsatz, sofern keine sachliche Rechtfertigung für die bekenntnisspezifische Unterscheidung vorliegt.
123. Wie bereits oben dargelegt, wird im Privatschulgesetz in Bezug auf die Subventionierung von Privatschulen zwischen konfessionellen Privatschulen (§§ 17 ff PrivSchG) und sonstigen Privatschulen (§ 21 PrivSchG) unterschieden. Diese – bloß nach der Konfession des Schulträgers differenzierenden – Regelungen des §§ 17 ff und 21 PrivSchG fehlt jedoch aus folgenden Gründen die sachliche Rechtfertigung:
124. Im vorliegenden Fall gibt es keine wesentlichen Unterschiede im Tatsachenbereich, die die differenzierte Behandlung und die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen von (mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten) konfessionellen und nicht-konfessionellen Privatschulen rechtfertigen würden.
125. Sowohl konfessionelle Privatschulen als auch die AntragstellerInnen verfügen über das Öffentlichkeitsrecht, die SchülerInnen können die allgemeine Schulpflicht ableisten, es wird nach gesetzlich anerkannten Lehrplänen unterrichtet und die ausgestellten Schulzeugnisse der Privatschulen sind jenen von öffentlichen Schulen gleichgestellt. Konfessionelle und nicht-konfessionelle Privatschulen weisen somit keine wesentlichen Unterschiede im Tatsachenbereich auf und sind daher auch in rechtlicher Sicht vergleichbar.
126. Sogar das PrivSchG selbst unterscheidet – ausgenommen der unter Abschnitt IV des Gesetzes unterschiedlich geregelten Bestimmungen zur Subventionierung der (konfessionellen und

nicht-konfessionellen) Privatschulen – in rechtlicher Sicht nicht weiter zwischen konfessionellen und nicht-konfessionellen Privatschulen (bezüglich der Voraussetzungen für die Errichtung von Privatschulen, der Verleihung des Öffentlichkeitsrechts, den Aufsichts- und Strafbestimmungen, etc.), sondern normiert gemeinsame Bestimmungen für die (tatsächlich und rechtlich vergleichbaren) Privatschulen in Österreich.

127. Einziges Unterscheidungskriterium, welches das PrivSchG für die differenzierte Subventionierung der Privatschulen vorsieht, ist die Eigenschaft der Schulerhalterin. Würden die AntragstellerInnen, meist als Schulträger tätige Vereine, von einer kirchlichen Organisation übernommen werden, so würden die betroffenen Privatschulen von einem Tag auf den anderen einen Rechtsanspruch auf Subventionierung nach § 17 PrivSchG erhalten.

128. In den Erläuterungen zur RV des Privatschulgesetzes, Erl RV 735 BlgNR IX. GP, 12 f. wird als Begründung für die differenzierte Subventionsgewährung ausgeführt:

„Durch die Bestimmungen des Abschnittes IV wird die seit langem geforderte Subventionierung der konfessionellen Privatschulen verwirklicht. Wie bereits in der Einleitung der vorliegenden Erläuternden Bemerkungen ausgeführt worden ist, stimmen die Bestimmungen des Abschnittes IV inhaltlich mit den Regelungen des Konkordates bezüglich der katholischen Schulen überein, das zwischen dem Heiligen Stuhl und der österreichischen Bundesregierung derzeit in Verhandlung steht.

Der Abschnitt IV teilt sich in einen Unterabschnitt A „Subventionierung konfessioneller Privatschulen“ und einen Unterabschnitt B „Subventionierung sonstiger Privatschulen“. Während den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für ihre konfessionellen Privatschulen ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Subventionen in dem im § 18 näher angeführten Ausmaß zuerkannt wird, ist ein solcher Rechtsanspruch für die nichtkonfessionellen Privatschulen nicht vorgesehen (vgl. § 21). Diese verschiedene Behandlung konfessioneller und nichtkonfessioneller Privatschulen ist nicht als eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes anzusehen, weil die öffentlichen Schulen interkonfessionell sind und die konfessionellen Privatschulen daher eine Ergänzung des öffentlichen Schulwesens darstellen, durch die es den Eltern erleichtert wird, die ihrer religiösen Auffassung entsprechende Erziehung ihrer Kinder frei zu wählen. Dazu kommt, daß bezüglich der katholischen Privatschulen auf Grund der Bestimmungen des Konkordates auch eine völkerrechtliche Bindung Österreichs gegeben ist, nach der ein derartiger Rechtsanspruch vorzusehen ist. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften muß ein Rechtsanspruch in

gleicher Weise auch für die anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorgesehen werden.“

129. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb vom Gesetzgeber zwar richtig erkannt wurde, dass eine Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sachlich ungerechtfertigt wäre, im Gegensatz dazu aber eine Ungleichbehandlung zwischen konfessionellen und nicht-konfessionellen Privatschulen, d.h. eine Ungleichbehandlung aufgrund einer (Nicht-)Zugehörigkeit zu einer Konfession, sachlich gerechtfertigt sein soll? Wie unten noch näher ausgeführt wird, werden von den Grundrechten idR nämlich auch die sog. negativen Freiheiten mitumfasst.
130. Nach der Begründung des Gesetzgebers wäre die Ungleichbehandlung zwischen konfessionellen und nicht-konfessionellen Privatschulen außerdem sachlich gerechtfertigt, *„weil die öffentlichen Schulen interkonfessionell sind und die konfessionellen Privatschulen daher eine Ergänzung des öffentlichen Schulwesens darstellen“.*
131. Diese Argumentation findet sich auch in der bisher zu diesem Thema ergangenen Rechtsprechung, wie etwa kürzlich im Beschluss des BVwG vom 07.04.2015 zu W227 2012343-1:

„Die verschiedene Behandlung konfessioneller und nicht-konfessioneller Privatschulen ist nicht als eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes anzusehen, weil die öffentlichen Schulen - ebenso wie die nichtkonfessionellen Privatschulen - interkonfessionell sind und die konfessionellen Privatschulen daher eine Ergänzung des öffentlichen Schulwesens darstellen, die es den Eltern (i.S.d. Art. 2 des 1. Zusatzprotokolles zur EMRK) erleichtert, die ihrer religiösen Auffassung entsprechende Erziehung ihrer Kinder frei zu wählen (vgl. Jonak/Kövesi, Das Österreichische Schulrecht, 13. Auflage, FN 1c) [S 1379] zum Abschnitt IV PrivSchG mit Verweis auf VwGH 28.3.2002, 95/10/0265; siehe auch VfGH 27.2.1990, B 1590/88 mit Hinweis auf "Belgische Sprachenfälle", 23.7.1968, EuGRZ 1975, Seite 298 ff.).“

132. Auch diese Rechtsansicht verletzt jedoch aus mehreren Gründen das Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz gem Art 2 StGG und Art 7 B-VG:
133. Zunächst muss betont werden, dass laut der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung Gleiches mit Gleichem verglichen werden muss, d.h. an gleiche tatsächliche Gegebenheiten gleiche Rechtsfolgen, oder – anders gesagt - nur an ungleiche tatsächliche Gegebenheiten verschiedene Rechtsfolgen geknüpft werden müssen bzw. dürfen. Die in den Gesetzesmaterialien erläuterte

Differenzierung zwischen öffentlichen Schulen und nicht-konfessionellen Privatschulen *einerseits* sowie konfessionellen Privatschulen *andererseits*, also eine Unterscheidung aller Schulen lediglich anhand des Merkmals der „(Inter-/Nicht-)Konfessionalität“, ist nicht sachgerecht, da die Konfession kein geeignetes Kriterium zur Unterscheidung aller (auch öffentlicher) Schulen in Österreich ist.

134. Sinnvollerweise muss daher zunächst zwischen öffentlichen Schulen einerseits, d.h. Schulen in öffentlicher Trägerschaft, und Privatschulen andererseits, d.h. Schulen in freier (nichtstaatlicher) Trägerschaft, unterschieden werden, da staatliche öffentliche Schulen und nichtstaatliche Privatschulen jedenfalls wesentliche Unterschiede im Tatsachenbereich aufweisen und daher (auch in finanzieller Hinsicht) nicht gleich zu behandeln sind.
135. Im zweiten Schritt können innerhalb der Privatschulen Differenzierungen vorgenommen werden. Als nichtstaatliche Träger von Privatschulen können sowohl kirchliche Organisationen, als auch Sozialwerke, Vereine, Personengesellschaften oder Privatpersonen auftreten. Der Gesetzgeber wollte schon ursprünglich nur solche Privatschulen subventionieren, die in gewisser Hinsicht mit den staatlichen öffentlichen Schulen vergleichbar sind, weil sie Aufgaben übernehmen, welche sonst der staatliche Schulträger übernehmen müsste. Aus diesem Grund erhalten auch nur Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde, und die somit den Staat als Schulerhalter (finanziell) entlasten, Subventionen.
136. Dieser Gedanke der finanziellen Entlastung des staatlichen Schulträgers, welcher sich durch niedrigere Schülerzahlen in öffentlichen Schulen Kosten erspart, spiegelt sich in Artikel IV § 4 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll, BGBl II Nr. 2/1934, wider, welcher normiert:

„Wo solche Schulen (§ 3) [gemeint: konfessionelle Privatschulen] eine verhältnismäßig beträchtliche Frequenz aufweisen und infolgedessen den Bestand, die Erweiterung oder Errichtung öffentlicher Schulen gleicher Art in einer Weise beeinflussen, daß der betreffende Schulerhalter eine finanzielle Entlastung erfährt, haben sie aus dem hiedurch ersparten öffentlichen Aufwand nach Maßgabe der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessene Zuschüsse zu erhalten.“

137. Eine Unterscheidung von Privatschulen lediglich anhand des Merkmals der „Konfessionszugehörigkeit“ ist daher nicht sachgerecht, da es keinen sachlichen Grund und keine Unterschiede im Tatsachenbereich gibt, welche die schlechtere Subventionierung alleine aufgrund der Konfessionszugehörigkeit rechtfertigen würden. Subventionierungen von

Privatschulen müssen sinnvollerweise dort stattfinden, wo die Privatschulen Aufgaben des öffentlichen Schulträgers übernehmen und diesen (finanziell) entlasten.

138. Auch die antragstellenden nicht-konfessionellen Privatschulen und Dachverbände stellen in gleicher Weise und in demselben Ausmaß eine Ergänzung des öffentlichen Schulwesens und eine Entlastung für die öffentliche Hand dar, wie dies auf konfessionelle Privatschulen zutrifft.⁵
139. Das in den Erläuternden Bemerkungen sowie in der Rechtsprechung angeführte Argument, dass (nur) die konfessionellen Privatschulen eine Ergänzung des öffentlichen Schulwesens darstellen würden und deshalb eine Ungleichbehandlung mit nicht-konfessionellen Privatschulen gerechtfertigt wäre, überzeugt daher nicht.
140. Letztgenannte machen bereits – wie oben ausgeführt – einen erheblichen Anteil der Privatschulen in Österreich aus. Eine Kostenschätzung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur aus dem Jahr 2009 hat ergeben, dass bei Vollsubventionierung der Personalkosten der nicht-konfessionellen Privatschulen (somit einer Gleichstellung mit konfessionellen Privatschulen bzw. im Bereich der Personalkosten auch mit öffentlichen Schulen) ein finanzieller Mehraufwand in der Höhe von etwa 17 Mio EUR jährlich zu erwarten wäre (vgl. Parlamentarische Anfragenbeantwortung des BMUKK zu 2619/AB XXIV. GP 3). Dass nicht-konfessionelle Privatschulen somit *keine* Ergänzung des öffentlichen Schulwesens darstellen würden, ist anhand dieser Zahlen sowie der Tatsache, dass vom gegenständlichen Individualantrag ca. 4.000 SchülerInnen betroffen sind, schwer nachvollziehbar. Die nicht konfessionellen Schulen tragen bislang diesen Aufwand aus eigenem – die öffentliche Hand erspart sich hingegen derzeit genau diese Kosten!

Beweis: parlamentarische Anfragenbeantwortung des BMUKK zu 2619/AB XXIV. GP 5;
Beilage ./4

141. Das Privatschulgesetz trat zu einem Zeitpunkt in Kraft, zu dem es großteils konfessionelle Privatschulen und keine nicht-konfessionellen Privatschulen in freier Trägerschaft gab. Abgesehen davon, dass die Differenzierung zwischen konfessionellen und nicht-konfessionellen Privatschulen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Privatschulgesetzes gleichheitswidrig war, so ist es jedenfalls heute nicht (mehr) sachgerecht, eine derartige Unterscheidung vorzunehmen.

⁵ vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religions- und Weltanschauungsfreiheit im aktuellen österreichischen Verfassungsdiskurs, öarr 2005

142. Der VfGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass ein Gesetz jederzeit dem Gleichheitssatz entsprechen muss. Auch wenn das geprüfte Gesetz zum Zeitpunkt seiner Erlassung sachgerecht gewesen sein möge, ist damit noch nicht nachgewiesen, dass es dies auch im Prüfungszeitpunkt ist. Vielmehr kann eine Änderung der Umstände eine ursprünglich sachgerechte Regelung gleichheitswidrig machen (VfSlg 16.374/2001).
143. Seit Inkrafttreten des Privatschulgesetzes wurden zahlreiche Privatschulen gegründet und wie bereits oben aufgezeigt wurde, erfreuen sich gerade auch nicht-konfessionelle Privatschulen – als Schulmodell abseits der öffentlichen Schulen – in den letzten Jahrzehnten immer größerer Beliebtheit.
144. In der Entscheidung der EKMR vom 6.9.1995, *Verein Gemeinsam Leben*, Nr. 23419/94, führte die Kommission aus, dass die unterschiedliche Subventionierung von konfessionellen und nicht-konfessionellen Privatschulen keine Diskriminierung darstellen würde, weil die konfessionellen Privatschulen wegen ihrer weiten Verbreitung eine Leistung erbringen, die sonst der Staat anbieten müsse. In diesem Beschwerdeverfahren wurde damals eine Statistik vorgelegt, aus welcher hervorging, dass damals ca. 90 % der Privatschulen von der röm. - kath. Kirche betrieben wurden.
145. Diese Argumentation kann jedoch heute aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten keinesfalls mehr aufrechterhalten werden, da mittlerweile bereits ein Drittel der Privatschulen in Österreich von nicht-konfessionellen Schulerhaltern betrieben werden und diese aufgrund ihrer weiten Verbreitung ebenfalls eine Leistung erbringen, die sonst der Staat anbieten müsste.
146. Zusammenfassend verstoßen die Regelungen des PrivSchG daher aus mehreren Gründen gegen den Gleichheitssatz, weshalb die angefochtenen Bestimmungen als gleichheits- und verfassungswidrig aufzuheben sind.

F.2. Verbot der Diskriminierung gem Art 14 EMRK

147. Art 14 EMRK verbietet es den Vertragsstaaten, die in der EMRK gewährleisteten Rechte und Freiheiten vom Geschlecht, von der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, den politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt oder sonstigen Status abhängig zu machen.

148. Eine Diskriminierung gemäß Art 14 EMRK setzt voraus, dass vergleichbare Sachverhalte ungleich behandelt werden, da Art 14 EMRK nicht jegliche, sondern nur eine diskriminierend unterschiedliche Behandlung, verbietet. Im Rahmen der Grundrechtsprüfung muss zunächst festgestellt werden, dass zwei Sachverhalte im Vergleich miteinander bezüglich der relevanten Umstände sachlich gleich oder im Wesentlichen ähnlich sind. Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Rechtssubjekte, die sich in ähnlicher Situation befinden, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung ungleich behandelt werden – wenn ein „legitimes“ Ziel fehlt – und wenn das Mittel im Hinblick auf das angestrebte Ziel unverhältnismäßig ist (*Mayer, B-VG*³, Art 14 MRK, S 639 mwN).
149. Wie bereits oben ausgeführt wurde, sind konfessionelle und nicht-konfessionelle Privatschulen bezüglich der relevanten Umstände sachlich vergleichbar und im Wesentlichen – bis auf die Nähe des Schulerhalters zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft – ähnlich. Die angefochtenen Bestimmungen des PrivSchG nehmen eine Differenzierung aufgrund der Religion vor.
150. Aufgrund der staatlichen Verpflichtung, sich im Bereich der Religionsfreiheit neutral und unparteiisch zu verhalten, unterliegt auch die Differenzierung nach religiösen Gründen einer besonders strengen Kontrolle durch den EGMR.⁶
151. Im Bereich der Subventionierung von Privatschulen lässt sich zwar aus der EMRK kein Anspruch auf (Teil-)Finanzierung von Privatschulen ableiten (EGMR, 23.7.1968, *Belgischer Sprachenfall*, Nr. 1474/62 u.a.). Wenn der Staat jedoch Privatschulen fördert, ist er dabei an das Diskriminierungsverbot des Art 14 EMRK gebunden. Art 14 EMRK findet nämlich auch dann Anwendung, wenn der Mitgliedstaat im Regelungsbereich eines Grundrechts mehr Rechte zuerkennt, als nach den Anforderungen der übrigen Konventionsrechte eigentlich notwendig ist. Es ist daher für die Anwendung des Diskriminierungsverbots nicht erforderlich, dass der Staat, der ein Recht einräumt oder eine Leistung gewährt, dies in Erfüllung einer aus den Konventionsrechten folgenden Gewährleistungspflicht tut. Gewährleistet ein Staat mehr Rechte, als es die Konvention erfordert⁷, folgen – mittelbar – aus Art 14 EMRK (weitere) positive Pflichten des Staates.

⁶ vgl. *Grabenwarter, EMRK*⁴ (2009) § 26 Gleichheitsgrundrechte Rz 17

⁷ vgl. *Grabenwarter, EMRK*⁴ (2009) § 26 Gleichheitsgrundrechte Rz 4

F.3. Verletzte Grundrechte

a) Art 14 EMRK iVm Eigentumsfreiheit gem Art 1 1. ZP EMRK

152. Gemäß Art 1 des 1. ZP EMRK ist die Unversehrtheit des Eigentums verfassungsrechtlich gewährleistet. Von der Eigentumsfreiheit werden nicht nur bestehende Eigentumsrechte, sondern auch unbedingt entstandene Ansprüche auf vermögenswerte Leistungen bzw. Forderungen, geschützt.
153. Auch Ansprüche, die im öffentlichen Recht ihre Grundlage haben, werden vom Eigentumsbegriff des Art 5 StGG und Art 1 des 1. ZP EMRK umfasst (VfSlg 15.129 [zur Notstandshilfe]).
154. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts gibt es kein allgemeines Recht auf Sozialleistungen und der Staat hat eine Wahlfreiheit, ob er überhaupt ein Sozialsystem einrichtet und behahendenfalls für welche Art und Höhe von Leistungen er sich entscheidet. Wenn er aber ein Leistungs- oder Rentenschema einrichtet, muss er dies im Einklang mit dem Diskriminierungsverbot des Art 14 EMRK tun.⁸
155. Selbige Grundsätze müssen im Bereich der Subventionsgewährung für Privatschulen gelten. Auch wenn sich aus der EMRK kein Anspruch auf (Teil-)Finanzierung von Privatschulen ableiten lässt, so müssen Subventionen an Privatschulen – wenn sie gewährt werden – ohne Diskriminierung gemäß Art 14 EMRK ausbezahlt werden.

b) Art 2 des 1. ZP EMRK:

156. Gemäß Art 2 1. ZP EMRK hat der Staat bei der Besorgung des Erziehungs- und Unterrichtswesens das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen.
157. Der staatliche Erziehungsauftrag und elterliches Erziehungsrecht sind einander gleichgeordnet und begrenzen sich wechselseitig. Der Staat ist dabei zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. In verfassungskonformer Interpretation – insbesondere auf Grund

⁸ vgl. Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention⁴ (2009) § 25 Rz 29; EGMR, 12.4.2006 (GK), *Stec* u.a. ././ GBR, Nr. 65731/01 u.a., Z.53

einer Zusammenschau mit Art 9 EMRK und Art 2 1. ZP EMRK – ist daher der Begriff „religiös“ gemäß dem von der Verfassung gewährten umfassenden Grundrechtsschutz in einem weiten, auch nicht-religiöse Weltanschauungen umfassenden Sinn zu interpretieren (Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht (2003) 346).

158. Soweit in den oben zitierten Gesetzeserläuterungen und der Rechtsprechung ausgeführt wird, dass die konfessionellen Privatschulen es den Eltern iSd Art 2 des 1. ZP EMRK erleichtern soll, die ihrer religiösen Auffassung entsprechende Erziehung ihrer Kinder frei zu wählen, so darf nicht vergessen werden, dass das in Art 2 1. ZP EMRK verbürgte Elternrecht sämtliche religiöse Überzeugungen – und nicht nur jene der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften – schützt und vom Schutzzumfang des Art 2 1. ZP EMRK auch nicht-religiöse Weltanschauungen umfasst sind.
159. Auch das Grundrecht auf Religionsfreiheit gemäß Art 9 EMRK schützt neben der Freiheit, eine Religion zu haben, sich zu ihr zu bekennen und sie auszuüben, auch die negative Freiheit, keine Religion zu haben oder auszuüben. Gleichberechtigt neben die Religion wird die Freiheit der Weltanschauung gestellt und werden vom Schutzbereich des Art 9 EMRK daher auch areligiöse und nichtreligiöse Handlungen umfasst.
160. Die Besserstellung von Privatschulen aufgrund der *Zugehörigkeit* (aber nicht *Nicht-Zugehörigkeit*) zu einer Konfession ist daher auch aus diesem Blickwinkel diskriminierend, da auch die negativen Freiheiten von den Grundrechten umfasst werden.
161. Im Übrigen würde eine (finanzielle) Gleichstellung der nicht-konfessionellen Privatschulen mit den konfessionellen Privatschulen das Elternrecht iSd Art 2 des 1. ZP EMRK nicht beeinträchtigen, da sich diese nach wie vor für eine konfessionelle Privatschule entscheiden und die ihrer religiösen Auffassung entsprechende Erziehung ihrer Kinder frei wählen können.
162. Die extrem niedrige Förderung von nicht-konfessionellen Privatschulen erschwert jedoch die gesetzlich garantierte freie Schulwahl für nicht-religiöse Privatschulen bzw. verunmöglicht diese für Eltern mit niedrigem Einkommen.

F.4. Diskriminierung gem Art 14 EMRK ohne legitimes Ziel und unverhältnismäßig

163. Nach der gefestigten Rechtsprechung des EGMR ist Art 14 EMRK als integraler Bestandteil der einzelnen Konventionsrechte anzusehen, so dass eine Maßnahme, die für sich allein betrachtet den Erfordernissen einer bestimmten Konventionsnorm entspricht, trotzdem gegen diese

Norm in Verbindung mit Art 14 EMRK verstoßen kann, wenn sie im Ganzen gesehen diskriminierend ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Unterscheidungen keinen objektiven und angemessenen Rechtfertigungsgrund haben (z.B. EGMR 6.4.2000, 34.369/97).

164. Es ist kein legitimes Ziel ersichtlich, das die Ungleichbehandlung der konfessionellen und nicht-konfessionellen Privatschulen sachlich rechtfertigen würde. Die in den Materialien zum Privatschulgesetz angesprochene „Ergänzung des öffentlichen Schulwesens“ durch konfessionelle Privatschulen ist jedenfalls kein objektiver und angemessener Grund, der die Ungleichbehandlung von konfessionellen und nicht-konfessionellen Privatschulen rechtfertigen würde. Es entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten, dass nur konfessionelle Privatschulen das öffentliche Schulwesen ergänzen würden.
165. Auch ist die getroffene Regelung nicht verhältnismäßig. Ein internationaler Vergleich mit Schweden, den Niederlanden oder anderen Ländern zeigt, dass die Ausgaben im Bildungswesen regelmäßig an den Schüler gebunden sind und die Subvention somit „pro Kopf“ ausbezahlt wird, unabhängig davon, ob der Schüler eine öffentliche oder private (konfessionelle oder nicht-konfessionelle) Privatschule besucht. Dieses Fördermodell funktioniert ausgezeichnet, weshalb Experten aus dem Bildungsbereich sowie verschiedenste Politiker seit langem die Gleichstellung der nicht-konfessionellen mit den konfessionellen Privatschulen fordern.
166. In Deutschland normiert Art 7 GG ein sogenanntes „Sonderungsverbot“ für Privatschulen, welches festlegt, dass eine Privatschule als Ersatz für öffentliche Schulen allen Schülern ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern offenstehen muss. Die Höhe der zu zahlenden Schulgelder an Privatschulen muss sozial verträglich und so bemessen sein, dass sie nicht nur von Besserverdienenden aufgebracht werden können. Diese Bestimmung hat zur Konsequenz, dass Privatschulen in freier Trägerschaft in Deutschland auch ausreichend gefördert werden müssen, um eben Schülern aller Bevölkerungsschichten die Schulwahl zu ermöglichen.
167. Auch in Österreich wäre daher generell – zumindest aber im Verhältnis zwischen den konfessionellen und nicht-konfessionellen Privatschulen – eine nichtdiskriminierende Subventionierung „pro Kopf“ eine geeignete Maßnahme, mit welcher die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der AntragstellerInnen gewahrt werden könnten.
168. Zusammenfassend stellt die mit den § 17 bis § 21 PrivSchG geschaffene Gesetzeslage, welche zwischen konfessionellen und nicht-konfessionellen Privatschulen differenziert, mangels

sachlicher Rechtfertigung eine Diskriminierung der nicht-konfessionellen Privatschulen dar und sind die angefochtenen Bestimmungen daher als verfassungswidrig aufzuheben.

F.5. Bestimmtheitsgebot

169. Die Bestimmungen des § 21 PrivSchG verstoßen auch gegen das verfassungsrechtliche Determinierungsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG.
170. Das Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG erfordert einen dem Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad gesetzlicher Bestimmungen und gebietet, dass Gesetze einen Inhalt haben müssen, durch den das Verhalten der Behörde vorherbestimmt ist. Es ist zwar verfassungsgesetzlich zulässig, wenn der einfache Gesetzgeber einer Verwaltungsbehörde ein Auswahlermessen einräumt, doch muss diese Auswahlentscheidung an – die Behörde bindende – Kriterien geknüpft werden (VfSlg 5810/1968). Die ermessensweise Handhabung muss daher vom Sinn des Gesetzes und der Beachtung des Sachlichkeitsgebotes getragen sein.
171. § 21 Abs 1 PrivSchG normiert, dass unter bestimmten Voraussetzungen für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die nicht unter § 17 PrivSchG fallen, *„der Bund nach Maßgabe der auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel Subventionen zum Personalaufwand gewähren“* kann.
172. Diese Gesetzesbestimmung ist zu unbestimmt: Es ist nicht absehbar, nach welchen konkreten Verfahrensbestimmungen oder unter welchen Bedingungen der Bund Privatschulen Subventionen konkret gewährt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, nach Maßgabe welcher Kriterien sich die Höhe der Subventionierung, d.h. vor allem die unterschiedliche Subventionierung der nicht-konfessionellen Privatschulen untereinander, ergibt.
173. Die in Prüfung stehenden Regelungen räumen dem Bund schrackenloses Ermessen bei der Gewährung von Subventionen ein und stellen es ihm völlig frei, nach welchen Kriterien manche Privatschulen mehr, andere jedoch wesentlich weniger Subventionen erhalten.
174. Die Bestimmung des § 21 PrivSchG ist daher jedenfalls intransparent und unbestimmt und verstößt gegen das in Art 18 B-VG normierte Determinierungsgebot von Gesetzen.

F.6. Grundrechte der EU-Grundrechte-Charta

175. Schlussendlich verstoßen die angefochtenen Regelungen auch gegen die Rechte der GRC, die sich sowohl an die gemeinsamen verfassungsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten, als auch insbesondere an die Rechte der EMRK anlehnen. Betroffen sind insbesondere das Recht auf Bildung gemäß Art 14 GRC, die Religionsfreiheit gemäß Art 10 GRC, die Eigentumsfreiheit gemäß Art 17 GRC, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art 20 GRC sowie das Verbot der Diskriminierung gemäß Art 21 GRC.
176. Der hohe VfGH hat in der Leitentscheidung vom 14.03.2012, U466/11ua, auch ausgesprochen, dass die EU-Grundrechte-Charta (Teil des Vertrags von Lissabon) auf Grund ausdrücklicher Anordnung des Art 6 Abs 1 EUV mit den Verträgen rechtlich gleichrangig und daher Teil des Primärrechts der Europäischen Union ist: [...] *Auf Grund der innerstaatlichen Rechtslage hat der Äquivalenzgrundsatz zur Folge, dass auch die von der Grundrechte-Charta garantierten Rechte vor dem Verfassungsgerichtshof als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte gemäß Art 144 bzw Art 144a B-VG geltend gemacht werden können und sie im Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta einen Prüfungsmaßstab in Verfahren der generellen Normenkontrolle, insbesondere nach Art 139 und Art 140 B-VG bilden.*
177. Der Anwendungsbereich des Unionsrechts ist durch Art 165 AEUV zweifelsfrei gegeben.
178. Der Verfassungsgerichtshof hegt keinen Zweifel daran, dass es sich bei Art 21 Abs 1 GRC – vgl. auch Art 7 Abs 1 B-VG und Art 14 EMRK – um eine Garantie der GRC handelt, die in ihrer Formulierung und Bestimmtheit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der österreichischen Bundesverfassung gleicht, mithin keine völlig unterschiedliche normative Struktur als diese aufweist. Art 21 Abs 1 GRC kann daher gemäß Art 144 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof als verfassungsgesetzlich gewährlestetes Recht geltend gemacht werden und bildet einen Prüfungsmaßstab in Verfahren der generellen Normenkontrolle, insbesondere nach Art 139 und Art 140 B-VG.
179. Da die von der EU-Grundrechte-Charta geschützten Rechte inhaltlich im Wesentlichen den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der EMRK entsprechen, wird – um Wiederholungen zu vermeiden – zur Verletzung dieser Rechte auf die obigen Ausführungen verwiesen.

G. AUFHEBUNGSBEGEHREN UND ANTRÄGE

180. Die AntragstellerInnen stellen daher die

ANTRÄGE,

- 1) der hohe Verfassungsgerichtshof möge bezüglich der angefochtenen Bestimmungen §§ 17 bis 21 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz – PrivSchG), BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014, idgF, ein Gesetzesprüfungsverfahren iSd §§ 62ff VerfGG einleiten und
- 2) eine mündliche Verhandlung durchführen und
- 3) die Bestimmungen des § 17 bis § 21 PrivSchG idgF zur Gänze wegen Verfassungswidrigkeit aufheben, *in eventu*
 - a. die Bestimmung des § 17 PrivSchG idgF mit samt der Überschrift „A. Subventionierung konfessioneller Privatschulen“ zur Gänze und
 - b. in § 18 PrivSchG idgF in Abs 1 die Wortfolge „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die konfessionellen“ iVm dem Wort „konfessionellen“, sowie
 - c. in § 18 Abs 2 leg cit das Wort „konfessionellen“ iVm der Wortfolge „für die“ iVm der Wortfolge „dem § 17 Abs. 2 in Betracht kommenden Kirche oder Religionsgesellschaft“,
 - d. § 18 Abs 3 leg cit zur Gänze, weiters
 - e. in § 18 Abs 5 leg cit am Satzbeginn das Wort „konfessionelle“ iVm der Wortfolge in Abs 5 letzter Unterabsatz „der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft“, sowie der gesamte letzte Satz bzw. die Wortfolge ab „Wird das Öffentlichkeitsrecht ...“ bis „...ersetzen.“, weiters
 - f. in § 18 Abs 6 leg cit das Wort „konfessionellen“, sowie
 - g. in § 19 Abs 5 leg cit das Wort „konfessionellen“ iVm „in Betracht kommenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für diese“, und
 - h. in § 20 Abs 1 leg cit die Wortfolge „die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche)“, und außerdem
 - i. in § 20 Abs 2 leg cit die Wortfolge „kirchliche (religionsgesellschaftliche)“ iVm der Wortfolge „aus religiösen Gründen“, und schließlich
 - j. die Bestimmung des § 21 PrivatSchG idgF samt seiner Überschrift zur Gänze, wegen Verfassungswidrigkeit aufheben und
- 4) dem Bund überdies den Prozesskostenersatz auferlegen, wobei iS des § 27 VerfGG der Zuspruch für alle regelmäßigen Kosten zuzüglich USt begehrt wird.

II. Antrag auf Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH

181. Für den Fall, dass der hohe Verfassungsgerichtshof die Rechtsansicht der AntragstellerInnen zur Verletzung des Grundrechts gemäß Art 10, 14, 17 und 20 EU-GRC wider Erwarten nicht teilt oder Zweifel an der Auslegung dieser Bestimmung haben sollte, wird aus prozessualer Vorsicht auch beantragt, dem hohen Europäischen Gerichtshof folgende Frage gem. Art 267 AEUV (ex-Art 234 EGV) zur Vorabentscheidung vorzulegen:

- **Sind die nationalen Vorschriften der §§ 17 bis 21 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz – PrivSchG), BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014, idgF, die insbesondere hinsichtlich der Subventionierung von Privatschulen zwischen konfessionellen und nicht-konfessionellen Privatschulen erheblich differenzieren und diesen Schulen Subventionen in unterschiedlicher Höhe gewähren, mit den Grundrechten der EU-Grundrechte-Charta, insbesondere der Religionsfreiheit gemäß Art 10 EU-GRC, dem Grundrecht auf Bildung gemäß Art 14 EU-GRC, der Eigentumsfreiheit gemäß Art 17 EU-GRC, dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art 20 EU-GRC sowie dem Verbot der Diskriminierung gemäß Art 21 EU-GRC zu vereinbaren?**

Trägerverein von KOLIBRI - Schule für ganzheitliches Lernen
Elterninitiative - EIN SCHLOSS FÜR KINDER
PAN - Leben für Kinder
Verein für Intelligentes Lernen
Mit Kindern wachsen Bad Fischau-Brunn
Bildungswerkstatt Knittlingerhof
Mit Kindern wachsen - Initiative für aktives und offenes Lernen
Mit Kindern leben - Verein zur Unterstützung einer privaten Schule
"Vulkanschule"
COLE Privatschule - private school e.V.
PUK - Plattform für Unterricht und Kultur
Verein der Freien Waldorfschule Graz
Verein der Waldorfpädagogik Tirol
Waldorf-Schulverein-Kärnten
Verein für Waldorfpädagogik Kufstein

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik
"Waldorfbildungsverein Salzburg - Verein zur Förderung der Pädagogik Rudolf Steiners"
Rudolf Steiner Schulverein im Raum Baden
Rudolf Steiner-Schulverein Pötzleinsdorf
Rudolf Steiner-Schulverein Wien-Mauer; Freie Waldorfschule, Privatschule mit
Öffentlichkeitsrecht
Waldorfverein Pannonia
Familienschule Rheintal
"Waldorfinitiative Sonnenland"
Verein Paracelsus-Schule Salzburg
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik, Villach
Verein Karl Schubert Schule Graz
Verein Karl Schubert Schule für Seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche in Wien
Verein zur ganzheitlichen Entfaltung von Lebensprozesse
Selbstbestimmtes Lernen
MOKIWE MontessoriKinderWerkstätte
Verein BreKi Brennpunkt Kinder, Eltern-Kind-Initiative Innsbruck
PRIVATSCHULE INFINUM (Institut für individuelle Unterrichtsmethoden)
ICH BIN ICH Schulinitiative
BILDUNGSHOF
Schule im Dialog gemeinnützige GmbH
Raum und Zeit für Kinder
LIBO-MONTESSORI-SCHULE
Privatschule Montessori Kinderwelt
Interessensvertretung privater, nichtkonfessioneller Bildungs- u.
Betreuungseinrichtungen Österreichs
Waldorfbund Österreich
Förderverband Freier Schulen

An Kosten werden verzeichnet:

Pauschaler Kostenersatz	Verfassungsgericht	2.180,00
Streitgenossenzuschlag 50 %		1.090,00
Kostensumme		<u>3.270,00</u>
20 % Umsatzsteuer		654,00
Zwischensumme		3.924,00
Eingabengebühren		240,00
Gesamtsumme		<u><u>4.164,00</u></u>